



Ressourcenkonflikte und Autochthonie-Diskurse in Westafrika am Beispiel des handwerklichen Goldabbaus im Nordwesten Benins sowie im Südwesten Malis

Tilo Grätz

Abstract. – The contribution follows contemporary discourses on autochthony in West Africa in relation to legitimizing strategies of a privileged control over mineral resources, exemplified by case studies on actors involved in artisanal gold mining. Based on in-depth field work, two case studies from northern Benin and southwestern Mali are compared, both relating to recent gold mining booms with a subsequent immigration of numerous miners. In both cases, local prerogatives were legitimized with discursive constructions of autochthony, referring to anteriority, collective memory, and “traditional” institutions. The success of local interest groups in maintaining power positions over immigrant miners were, however, in these cases quite different, due to the divergent local political contexts and dynamics of power relations. The article aims at contributing to the debate on the politics of belonging with regard to processes of migration, access to resources, and cross-regional social integration in West Africa. [*West Africa, Benin, Mali, autochthony, migration, gold mining, power relations*]

Tilo Grätz, M.A. (1994, FU Berlin), Dr. phil. (1998, Universität Bielefeld), Habilitation (2008, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg). Privatdozent an der FU Berlin und freiberuflicher Dozent und entwicklungspolitischer Gutachter. – Arbeitsschwerpunkte sind: Medienethnologie, Wirtschaftsethnologie, Sozialethnologie und Politische Ethnologie. – Umfangreiche Feldforschungen in Westafrika und Europa, zum Medienwandel in Westafrika 2000, vor allem im Bereich des Radios. – Publikationen u. a.: “Mobility, Transnationalism, and Contemporary African Societies” [ed.] (Newcastle 2010), “Contemporary African Mediascapes. New Actors, Genres, and Communication Spaces” (*Journal of African Media Studies* 2011); s. auch zitierte Literatur.

Aktuelle Debatten um Autochthonie und Anrechte in Westafrika

Der vorliegende Beitrag geht anhand von empirischen Fallstudien aktuellen Konflikten im Zusammenhang mit der Aneignung mineralischer Ressourcen durch Goldgräber in Westafrika nach. Dabei stehen insbesondere die Problematik lokaler Ressourcen- bzw. Landnutzungs- und Siedlungsrechte sowie ihre diskursive Verhandlung zwischen wandernden Goldgräbern und lokal etablierten Interessengruppen im Vordergrund.

In letztgenannter Hinsicht werden dabei Autochthonie-Diskurse und ihre Relevanz in den jeweiligen lokalen Machtfigurationen diskutiert. Neben dem Blick auf die daraus resultierende Diskrepanz zwischen pluralen Nutzungsformen und einem Diskurs der Exklusivität aufgrund lokaler Vorrechte fällt zudem das Augenmerk auf die augenfällige religiös-symbolische Ebene dieser Konflikte. Im Vordergrund stehen dabei zwei Fallbeispiele, einmal aus dem Norden Benins und zum anderen aus dem Südwesten Malis, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der diskursiven Art der Konstruktion von Autochthonie im jeweiligen regionalen sozialen und ökonomischen Kontext einschließlich der Einflussnahme des Staates verdeutlichen.

Im letzten Jahrzehnt ist der Begriff der Autochthonie in Afrika zu einem festen Element öffentlicher Debatten in lokalen und nationalen politischen Arenen geworden. Jenseits der wissenschaftlichen Herkunft des Begriffes wird dieser von unterschied-

lichen Akteuren zur Konstruktion verschiedener Formen von kollektiver Identität, vor allem ethnischer und staatsbürgerschaftlicher Zugehörigkeit verwendet, die untrennbar mit Anrechten¹ vor allem an Land verbunden sind (Lund 2011). Er bezeichnet grob gesagt eine Kategorie, die mit der Vorstellung von Lokalität, territorialer Gebundenheit, von lokalen "Wurzeln" und Traditionen von Siedlergruppen verbunden ist, und aus welcher dieser, vor allem im Verweis auf Anteriorität oder Erstsiedlerschaft, besondere politische Rechte ableitet. Dabei handelt es sich genauer betrachtet um ein vielschichtiges diskursives Feld, das zugleich die Vorstellung der Posteriorität, der Fremdheit, der jeweils anderen Partei(en) in den entsprechenden politischen Feldern impliziert.

Es geht dabei nicht nur um eine xenophobe Zurückweisung von Ausländern: der Autochthonie-Diskurs schafft in vielen Fällen "Fremde im eigenen Land" (Geschiera 2001: 106), d. h. jene, die zwar die gleiche Staatsbürgerschaft besitzen, die aber außerhalb ihrer als "Herkunftsgebiet" oder "angestammten Heimat" geltenden Region siedeln wollen bzw. dort nach Arbeit, Land oder politischer Mitsprache streben. Nichtterritoriale Formen der Zugehörigkeit, wie sie vor allem nomadisierende Pastoralisten (Awasom 2003) und Peripatetiker kennzeichnen, verlieren an Bedeutung: jeder (bzw. jede) muss auf "sein" Heimatland, "seine" Region verweisen können, um als politischer Akteur wahrgenommen zu werden (Lentz 2006: 2). In vielen Fällen profitieren jedoch auch Minoritäten oder "Indigene" – zumindest innerhalb der ihnen als "angestammt" zugewiesenen Siedlungsbereiche – von einem Schutzcharakter solcher Diskurse (vgl. Pelican 2009, 2010). Sie müssen dann u. U. aber eine erneute Fixierung ihrer (i. d. R. fluiden, multiplen) Identitäten in Kauf nehmen.²

1 In der Nutzung des Begriffes "Anrechte" sollen die vielfältigen Formen von Nutzungsansprüchen eingeschlossen werden, einschließlich der meist gebräuchlichen Begriffe von Eigentum und Besitz.

2 Vgl. auch die Debatte um den Begriff der Indigenität bei Kuper (2003), Bétéille (1998), Barnard (2006) und Niezen (2004). – Indigenität war in Westafrika m. E. aus historischen Gründen (Bezeichnung für zahlenmäßig kleine, meist als kulturell rückständig betrachtete Gruppen) selten ein selbstgewähltes Label ethnischer Gruppen. Der Autochthonie-Diskurs kann – wie jener der Ethnizität – m. E. zudem mit Referenzen auf Indigenität nur sehr begrenzt (Bezug zu Lokalität, Abstammung) gleichgesetzt werden, denn andere diskursive Elemente wie kulturelle Minderheitsrechte, Erhalt einer traditionellen Lebensweise etc. sind nur in wenigen Fällen (bei politischen Bewegungen im Nigerdelta etc.) relevant. Gemeinsam ist auf jeden Fall der Bezug zu temporalen Aspekten (Erstsiedlerschaft) und territorialen Rechten bzw. Ressourcen (Land und Bodenschätze). Für die Diskussion

Die Zunahme dieser Diskurse lässt sich auf mehrere Ursachen zurückführen. Zum einen müssen veränderte Zugangschancen zu Ressourcen in Verbindung mit Arbeitsmigration, Agrarwanderungs- und Umsiedlungsprojekten,³ demografischem Wandel und ökonomischen Krisen betrachtet werden. In den letzten beiden Jahrzehnten hat in Westafrika aufgrund von Migrationsbewegungen, der Abnahme fruchtbarer Landes sowie eingegengtem Handlungsspielraum für agrarische Expansionen (z. B. ökologische Pufferzonen, Nationalparks, Überwachung von Grenzen) die Zahl von Landnutzungskonflikten erheblich zugenommen (Basset et al. 2007). Aber auch Konflikte um Wasser- und Weiderechte sowie allgemeine Siedlungsrechte im Zuge von Handels- oder Land-Stadt-Wanderungen oder Katasterstreite in städtischen Zentren (Oberhofer 2004; Hilgers 2011) werden unter Nutzung dieses diskursiven Dispositivs verhandelt. Schließlich lassen sich Ursachen in der politischen Struktur afrikanischer Staaten bzw. deren Wandel nach 1990 finden, die direkt und indirekt zu einer Stärkung lokaler Rechtsansprüche führen. Schließlich ist dieser Diskurs ein Element des allgemeinen Revivals des Lokalen in Afrika, verbunden auch mit vielen kulturpolitischen Phänomenen (Festivals, Museen, lokale Radiosender), und in vielen Fällen auch eine Spielart identitätsbezogener Mechanismen der Krisenbewältigung.

Der Begriff der Autochthonie hat eine Karriere aus der akademischen Welt in die Alltagssprache vieler Bewohner Afrikas genommen. Er stellt eine Art Feedback gelehrter Diskurse in nationale und lokale politische Arenen dar. Der Begriff "Autochthonie" stellt in etymologischer Hinsicht eine Wortkombination aus den altgriechischen Bezeichnungen für "Selbst" und "Erde" dar. Insofern ließe sich der Begriff wörtlich übersetzen mit "von der Erde selbst" (stammend), oder "Sohn des Bodens" (Geschiera and Jackson 2006: 7).⁴ Die Bewohner des alten Athens nutzten das Wort, um sich selbst, d. h. alle freien Bewohner im Geltungsbereich der athenischen Demokratie, von anderen Griechen abzugrenzen (Ceuppens and Geschiera 2005: 388).⁵ Jene anderen wurden als "Allochthone" oder "Allogene" bezeichnet.⁶

um die Differenz beider Begriffe vgl. auch Pelican (2010), Bellier (2011), Gausset et al. (2011), Kidd (2011); für einen hervorragenden Vergleich der Begriffe und entsprechenden Strategien siehe Zenker (2011).

3 Doevenspeck (2004, 2005); Le Meur (2006); Gausset (2007).

4 Geschiera nennt dies eine "obsession with autochthony" (2001: 105).

5 Ceuppens und Geschiera (vgl. auch Ceuppens 2011) vergleichen Autochthonie-Diskurse mit Blut- und Boden-Ideologien

Der gegenwärtige Autochthonie-Diskurs kam vor rund einhundert Jahren auf, und schaffte Spaltungen zwischen “Einheimischen” und “Einwanderern”. Oft genutzte Begriffe in diesem Zusammenhang sind je nach Sprachregion *locals*, *indigenes* oder *natives*, die von Interessengruppen genutzt werden, um sich von *strangers*, *settlers* oder *come-no-goes* zu unterscheiden. Durch die Nutzung solcher Terminologien versuchen die Akteure, gleichzeitig ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu schaffen und “Fremde” von lokalen Rechten und Ansprüchen auszuschließen. Sie betonen ihre “Autochthonie” vor allem aufgrund eines Überlegenheitsgefühls. Allerdings ist die genaue Definition unklar: Wer “Einheimischer” und wer “Fremder” ist, erweist sich dabei als wechselhaft und situationsbezogen.

Der Begriff der Autochthonie ist dehnbar, er kann mit vielfältigem Sinn aufgefüllt werden. Dieser reicht von den Referenzen der “Erstsiedler”-*lineages* in einem Dorf gegenüber später siedelnden *lineages*, über allgemeine Rechte der “Einheimischen” gegenüber allen “Fremden” bis hin zu “wahren Staatsbürgern” gegenüber “Ausländern” und sind meist mit Inklusions- und Exklusionspraxen, oft auch im Bezug zu damit verbundenen Formen des Zugangs zu Ressourcen wie Böden aber auch mineralischen Ressourcen verbunden. Autochthonie-Referenzen werden in den unterschiedlichsten Kontexten sichtbar (Bayart et al. 2001; Bøås 2009) und sind dadurch in gewisser Hinsicht “leer”, ohne Substanz (Geschiere 2001: 95). Durch diese Flexibilität der Nutzung in den verschiedensten Kontexten, aber die gleichzeitige Dichotomisierung der Menschen, erscheint er dadurch als Legitimitätsressource weit attraktiver als z. B. jener der Ethnizität.

Außer einem oft erwähnten Anterioritätsanspruch werden meist keine weiteren Kriterien der Exklusion und Inklusion spezifiziert, wie z. B. die Frage, nach wie vielen Generationen Zuwanderer überhaupt heimisch werden können etc. Die Frage der Zugehörigkeit kann von den Protagonisten dieses Diskurses zudem je nach Bedarf unterschiedlich definiert werden: “You can go to bed as an autochthon and wake up to find that you have become an allogène” (Geschiere and Jackson 2006: 6).

Lentz macht deutlich, dass Autochthonie-Diskurse in Verbindung mit Landrechtsfragen zwei

miteinander verbundene Effekte zeigen: den Versuch der Einheimischen, ihre politischen und ökonomischen (Vor)rechte zu erhalten und (zumindest) diskursiv Neusiedler aus Partizipationschancen auszuschließen, sowie ethnische Abgrenzungen lokalrechtlich zu begründen und wechselseitig zu erhärten (Lentz 2006).

Wie bereits erwähnt, lässt sich ein Zusammenhang der Zunahme der Autochthonie-Diskurse mit wachsender Verknappung von Siedlungsraum und fruchtbaren Böden und Wasserressourcen, einer zunehmenden Kommodifizierung und Regulierung (Chauveau and Jacob 2006; Boone 2007) des Landzugangs sowie der Zunahme von Migrationsbewegungen erkennen. Allerdings ist dies nicht in allen Regionen Afrikas gleichermaßen der Fall, und so setzt dieser Prozess bestimmte politische Dynamiken voraus. Geschiere weist in diesem Zusammenhang auf eine generelle politische Tendenz in Westafrika hin, die mit den Prozessen der Dezentralisierung, aber auch der Stärkung zivilgesellschaftlicher Akteure verbunden ist. In beiden Fällen kommt es zu einer teilweisen Umgehung des Staates, einer Stärkung regionaler Interessen und Vereinigungen, die aber die Idee einer nationalen Einheit und in letzter Konsequenz jene der nationalen Staatsbürgerschaft schwächen (2001: 106). Geschiere sieht als wesentliche Ursache für die Zunahme der Autochthonie-Diskurse eine politische Fragmentierung, die mit dem Aufkommen von Mehrparteiensystemen sowie dem Ende der Narrative und Verheißungen einer nationalen Einheit verbunden ist (Geschiere 2001: 93). Gerade bei Wahlen, vor allem auf lokaler Ebene, fürchten zahlenmäßige Minderheiten gegenüber Mehrheiten zu verlieren – und setzen dann auf die Karte der “Autochthonie”.

In extremen Fällen wird zudem eine spezifische nationale Identität in primordialer Weise konstituiert, die einige Gruppen – ob berechtigt oder nicht – als “wahre” Staatsbürger betrachtet und andere (obwohl formal ebenfalls Staatsbürger) mit weniger Rechten ausstattet, weil diese z. B. später ins heutige Staatsgebiet eingewandert seien. Diese Variante des Ethnonationalismus lässt sich vor allem für die Côte d’Ivoire ausmachen.⁷ Geschiere interpretiert den Autochthonie-Diskurs zugleich auch als Element des Machterhalts gegenwärtiger Regime, im Sinne einer Teile-und-Herrsche-Politik (2001: 94). Am Beispiel von Kamerun wird dies besonders deutlich, wo die Unterscheidung Einheimische/Fremde die politischen Arenen dominiert. Dort

nationalistischer bzw. regionalistischer Bewegungen und Parteien in Europa; ein Vergleich, der keine ungeteilte Zustimmung erfahren hat (Bellier 2011).

6 Autochthonie wird zudem auch in den Geowissenschaften zur Bezeichnung älterer Formationen im Gegensatz zu späteren Formungen verwendet, in der Biologie versteht man darunter einheimische, d. h. regional entstandenen Tier- und Pflanzenarten.

7 Chauveau (2000, 2006); Cutolo (2010); Geschiere and Nyamnjoh (2000); Marshall-Fratani (2006); Werthmann (2005).

hat dieser Diskurs starke Trennungslinien entlang ethnischer und regionaler Bezüge geschaffen und dient nach Meinung vieler Beobachter zudem als wesentliches Element des Machterhalts des Biya-Regimes. Der Autochthone-Diskurs auf nationaler Ebene entwickelte sich hier seit den 1990ern, seine Ursprünge gehen aber auf die deutsche Kolonialzeit zurück (1884–1916), als die Deutschen eine Plantagenwirtschaft im Südwesten Kameruns errichteten. Dies führte zu einem gewünschten Zuzug von Migranten aus der NW-Provinz und anderen Regionen Kameruns und Nigerias. Zunächst waren die Zuwanderer – wie auch in anderen Regionen Westafrikas (Fourchard 2009) – als neue Arbeitskräfte oder Händler durchaus willkommen. Als ihre Zahl aber erheblich zunahm, fühlte sich die Lokalbevölkerung bedroht und verlangte gewisse Privilegien in Bezug auf ihre eigene Herkunft. Diese wurden ihnen nun von der staatlichen Verwaltung zuerkannt. Gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen beiden Interessengruppen waren die Folge (Konings 2003: 34). In einem anderen Falle fühlten sich z. B. die Beti, die Lokalbevölkerung in der Hauptstadt Yaoundé, durch die zunehmende Immigration von Seiten der Bamileke bedroht. Ihnen bot der heutige Präsident Biya, selbst ein Beti, Hilfe an.

Die politische Kultur Kameruns war jedoch lange Zeit von anderen Diskursen geprägt. Nach der Unabhängigkeit dominierte eine Rhetorik des "Nation Building". Die Vereinigung der vormals britischen und französischen Mandatsgebiete bestimmte nach 1972 die nationale Politik unter dem Präsidenten Ahidjo, der gegen regionalistische Tendenzen mit einer Politik des regionalen Equilibriums ankämpfte (Fonchingong 2005: 364). Diese Politik war u. a. mit Quotenregelungen verbunden, was allerdings im Nebeneffekt zu einer stärkeren Bewusstwerdung ethnischer und regionaler Zugehörigkeiten führte (Monga 2001: 200), die gegenwärtig nun virulent werden. Auch die Verfassung von 1990 kommt Regionalismen entgegen, da sie diese territorialen Ansprüche festschreibt (Bayart et al. 2001; Socpa 2002).⁸

In Benin und Mali sind diese Diskurse weniger dominant, allerdings zeichnen sich hier Tenden-

zen ab, die vor allem die Verbindung der Politik der Dezentralisierung mit Regionalismen kennzeichnen und die eine Erweiterung der Politik der territorialen Selbstbestimmung auf immer größere diskursive und Handlungsfelder einschließen (Blundo 1999). Auch Komey diskutiert Autochthone-Diskurse am Beispiel der Nuba im Sudan als Ergebnis eines Regionalismus, der allerdings auf einer mangelnden Integration der Lokalbevölkerungen in den Staat beruhe (2007: 32). Diese These wiederum kann für viele Fälle in Westafrika, einschließlich der hier diskutierten, nur begrenzt gelten.

Am markantesten sind Autochthone-Diskurse in Bezug auf Landrechte.⁹ Neben den erwähnten aktuellen Ressourcenkonflikten lassen sie sich auch auf historische Ursachen zurückführen. Carola Lentz betont, dass Kontrolle über Land in Westafrika immer mit der Definition von Gruppenmitgliedschaften verbunden war (2006: 2). Dies hängt sicher damit zusammen, dass in der Geschichte Westafrikas die Kontrolle über Land immer jenen oblag, die das Land bebauten, es bearbeiten ließen oder eine indirekte Kontrolle über Abgaben ausübten. Auf der anderen Seite gab es schon seit längerem Konflikte zwischen wandernden Gruppen und Lokalsiedlern, wodurch das lange dominierende Paradigma der ausreichenden Landfülle in der Geschichte Afrikas relativiert werden muss. Lentz weist darauf hin, dass Erstsiedler, einmal als solche etabliert, oft selbst die Zuwanderung von Neusiedlern im Aufbau neuer Gemeinschaften begrüßt haben (2006: 15), zugleich aber auf den Erhalt ihres Status bedacht waren. Eine zentrale Institution war (und ist) dabei die Gastgeber-Gast-Beziehung (*Landlord system, tutorat* etc.), die neben der Agrarmigration (Chauveau 2006) auch im Zusammenhang mit Handelsbeziehungen entstand, die zugleich die Integration von Neusiedlern regelte und die Distanz zwischen Erst- und Nachsiedlern zumindest für eine bis zwei Generationen erhalten half.

Viele Probleme im Zusammenhang mit Landrechten lassen sich zudem auf die inkohärenten Versuche der Kodifizierung afrikanischer Rechtsnormen seit der Kolonialzeit zurückführen (Lentz 2006: 6). Dabei war vor allem der Eigentumsbegriff problematisch: mitunter wurde kommunales Eigentum angenommen, dass aber de facto von *chefs* oder *chiefs* verwaltet werden sollte, die dadurch erst Kontrollfunktionen vor allem auch gegenüber Neusiedlern ausüben konnten. Zudem wurde gerade die Frage der Behandlung von (temporären) Nutzungsrechten in widersprüchlicher Weise gelöst, wobei in

⁸ Geschiere und Jackson argumentieren, dass es dabei um eine fragmentierte Form von Staatsbürgerlichkeit gehe. Im Falle Kameruns gibt es dabei die Vorstellung, dass jeder/jede irgendwo über ein "angestammtes" Territorium verfügt. Natürlich besteht dann gerade für wenige fixierte, landlose Gruppen wie Peripatetiker ein permanentes Problem. Im extremen Fall führen diese Debatten zum Zerfall nationaler Einheit (2006: 6). Auch rituelle Praxen, wie jene des Begräbnisses in der "heimatlichen Erde" (im Idealfalle), unterstützen diese Tendenzen.

⁹ Lavigne Delville et Chauveau (1998); vgl. auch Lentz (2002); Cutolo et Geschiere (2009) und Geschiere (2009).

den verschiedenen Spielarten des *native law, code coutumier* etc. sich meist eine Reduzierung flexibler und multipler Nutzungsrechte ergab (Lentz 2006: 6).

In diesem kurzen Überblick wurden – neben einer notwendigen Diskursanalyse – zwei Tendenzen der afrikawissenschaftlichen Forschung für diese Auseinandersetzungen deutlich: eine in der politischen Wissenschaft dominierende, eher strukturorientierte sowie eine vor allem in der Ethnologie vorherrschende “lokalzentrierte”, empiristische Betrachtungsweise, die mitunter mit einer historisch-vergleichenden Perspektive korrespondiert. In ersterem Falle werden die Ursachen von Landrechtskonflikten vornehmlich in der fehlenden Ordnungsmacht des Staates gesehen, dem Versagen geeigneter Institutionen der Rechtsprechung auf staatlicher Ebene.

Viele eher empirisch-fallspezifische Feldstudien untersuchen die konkreten Akteursbeziehungen und Aushandlungsprozesse entlang dominierender Konfliktfälle um Land oder Wasserressourcen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen unterschiedlicher Siedlungsdauer und betrachten eine rechtspurale Situation oft als zentrales Problem (z. B. Doevecke 2006; Hadjer et al. 2010). So analysiert Le Meur z. B. die unzureichende Regelung von Konflikten in lokalen Landnutzungssystemen und agrarischen Vermarktungsmechanismen im Süden Benins im Vergleich zu jenen des Staates (1999) und bezeichnet dies als institutionelle Unsicherheit. Meines Erachtens sollte man generell von der Eigenheit lokaler Machtfigurationen ausgehen, bei denen der Staat immer nur einer von mehreren Akteuren ist. Rechtsheterogenität ist hier der Normalfall, schließt aber funktionierende Arrangements der Konfliktregelung jenseits des Staates nicht aus. Dies wird erst dann ein Problem, wenn die damit verbundenen Machtdifferenziale zu groß werden.

Eine darüber hinaus erweiterte, analytische Perspektive einer historisch-vergleichenden Forschung beschreibt zum einen Transkontinuitäten und Übertragungen lokaler Siedlungsrechte aber auch der sozialen Integration von Neuankömmlingen, deren Anpassungsfähigkeit immer wieder auf dem Prüfstand steht, als auch die Plausibilität der Referenzen auf Tradition und Siedlungsgeschichte. Eine adäquate Annäherung an diese Problematik sollte versuchen, alle genannten Perspektiven gleichermaßen zu berücksichtigen. Zugleich mangelt es an Studien zur Bedeutung von Autochthonie-Diskursen in Kontexten, die über die Landrechte in Städten sowie der agrarischen Produktion hinausgehen. In dieser Hinsicht stellt der Text hier – neben jenen von Werthmann (2006) und Luning (2006) zu minerali-

schen Ressourcen – einen empirischen Beitrag zur Schließung dieser Lücke dar.

Es soll der Frage nachgegangen werden, welche besondere Dimension Konflikte zwischen Siedlergruppen im Hinblick auf die durch die Goldgräberaktivitäten ausgelösten Bodennutzungskonflikte nehmen, welche Rolle Autochthonie-Diskurse in lokalen Machtfeldern in Bezug auf den Zugang zu “natürlichen” Ressourcen einnehmen, und welche Rolle der Staat – in zweifacher Hinsicht: als Ensemble bestimmter Akteure, aber auch strukturierende Instanz (durch Gesetze wie zur Staatsbürgerschaft) – in diesem Zusammenhang einnimmt.

Zunächst werden die Kontexte der beiden Fallbeispiele vorgestellt, anschließend die besonderen Nutzungsformen sowie die jeweiligen Regelungen des Zugangs zu Goldreserven erörtert. Schließlich wird der Frage nachgegangen, in welchen Zusammenhängen Autochthonie-Diskurse in den Verhandlungen von Ansprüchen verschiedener Interessengruppen ins Spiel gebracht werden sowie welche tatsächliche Wirkung sie auf die lokalen machtpolitischen Arrangements haben. Ein abschließender Vergleich beider Fallbeispiele versucht, Erklärungen für die jeweils unterschiedliche Situation auf verschiedenen Ebenen zu finden.

1 Fallbeispiel Benin: Regionaler Kontext

Der handwerkliche Goldabbau, sowohl hinsichtlich der Nutzung von Flusssanden als auch von Erzen in Berggesteinen, hat in den letzten Jahren in Westafrika zugenommen – aufgrund der andauernden ökonomischen Krise vor allem in ländlichen Räumen bei gleichzeitigem Ansteigen des Goldpreises auf internationalen Märkten (Hilson 2006; Panella 2010). Neben den schon länger, oft in der Nebensaison von lokalen Gemeinschaften genutzten Vorkommen (Panella 2005) sind an vielen Orten, vor allem des Savannenraums, durch den Zustrom von Arbeitsmigranten und Dienstleistern viele neue große Goldgräbersiedlungen bzw. Camps entstanden (Grätz 2003).

Die Goldfelder im ersten hier untersuchten Beispiel im Norden der Republik Benin befinden sich im südlichen Atakora-Gebirge, rund 25 km von der Provinzhauptstadt Natitingou entfernt. Die Region war vor dem rezenten Goldboom nur begrenzt vom marktwirtschaftlichen Austausch geprägt (Mercier 1968; Maurice 1986). Neben dem Anbau von Feldfrüchten und der Viehzucht wurde nur punktuell Baumwolle als *cash crop* (= für den Verkauf bestimmte Anbaufrüchte) gepflanzt. Regelmäßig gingen viele junge Männer und Frauen als Arbeits-

migranten in wirtschaftlich attraktive Regionen Benins und der Nachbarländer oder gründeten gar neue Haushalte außerhalb der Herkunftsregion.

Im Jahre 1993 trafen in der Nähe von Kwatena Goldgräber aus Togo und Burkina Faso ein. Sie begannen, nach Gold zu suchen, wurden fündig und lösten einen Goldboom aus. Sehr schnell wuchsen die nahe den Minen gelegenen Dörfer Kwatena und Tchantangou, wurden quasi zu großen Minencamps und erlebten plötzlich die Immigration hunderter junger Goldgräber aus der gesamten Region und den Nachbarländern. Viele Bewohner wurden selbst zu Goldgräbern. Die Einwanderer mieteten sich seitdem überwiegend bei den Einheimischen ein, die auch Dienstleistungen aller Art anboten. Das Gold wurde zunächst durch Auswaschen entlang der Flüsse¹⁰ und später durch Ausmeißeln goldhaltigen Gesteins in selbst errichteten Bergschächten gewonnen.

Bevor auf die Nutzungsrechte im Goldbergbau und daraus resultierende Konfliktfelder eingegangen wird, soll zunächst die durch den Goldboom veränderte ethnische bzw. die Siedlungsstruktur im Ort Kwatena erläutert werden. Die ersten Einwanderer in Kwatena waren Waaba, die offenbar um 1900 im heutigen Kwatena eintrafen. Schließlich veränderte sich das Dorf während der Zeit des massiven Abbaus von Gold in der kolonialen und postkolonialen Zeit. Dies war verbunden mit Zwangsarbeit, der Anwesenheit vieler Hilfsarbeiter und Minenangestellter und der Schaffung von Infrastrukturen am *placer* (1939–1957; Grätz 2009). Schließlich prägten die Zwangsumsiedlungen von 1960, als viele Weiler in umliegenden Regionen aufgelöst und deren Bewohner zur Ansiedlung in Kwatena gezwungen wurden,¹¹ die Anwesenheit von geologischen Erkundungsprojekten (1974–1975) und schließlich die massive Einwanderung in Verbindung mit dem handwerklichen Goldabbau ab 1993 das Dorf. Seitdem existiert eine ethnische und soziale Vielfalt in Kwatena, bestehend aus Familien der Waaba- und Betammaribe-Klangruppen¹², zugewanderten ehemaligen Angestellten der Minenfirmen sowie Gruppen von Minenarbeitern hauptsächlich aus der Atakora-Region und dem nahen Togo.

10 Flussgoldwäsche ist weniger aufwendig und gefährvoll, bietet tendenziell aber geringere Erlöse als die Arbeit in Bergschächten, wo größere Teams tätig sind, die über einen längeren Zeitraum zusammen arbeiten müssen.

11 Die Zwangsumsiedlungen (frz.: *regroupements*, Waama: *katóma* oder *mòbisíma* – *casser les maisons*) wurden von den Verwaltungsbehörden und dem damaligen *chef de canton* organisiert.

12 Eigenbezeichnungen; auf die Problematik der Abgrenzungen und des Identitätswandels der jeweiligen Gruppen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Viele dieser Einwanderer sind Waaba und haben verwandtschaftliche Bindungen, was die Ankunft im Goldgräberdorf durch Wohnmöglichkeiten und alltägliche Hilfe erleichtert. Dies garantiert aber nicht den Zugang zu dörflichen Machtpositionen, da die Dorfeliten sich selbst als "wahre Autochthone" bezeichnen und die Macht für sich beanspruchen. Andere Migranten kommen aus Regionen, die relativ nahe an den Goldfeldern (Djougou, Chabi-Kouma, Natitingou) liegen, und fahren mehr oder weniger regelmäßig in ihre Herkunftsorte. Andere beschränken sich auf die notwendigsten Besuche ihrer Heimatorte, die sie dann auch nach längeren Perioden der Anwesenheit in Kwatena aufsuchen. Sie migrieren gewöhnlich zu den Festen, vor allem zu Ende des Ramadan, Weihnachten/Neujahr, Initiationen und zu landwirtschaftlichen Spitzenzeiten.

Eine relativ große Gemeinde von Einwanderern aus Togo lebt seit Beginn des neuerlichen Goldabbaus Anfang der 1990er Jahre in Kwatena. Die meisten Einwanderer aus Togo waschen entlang der Flüsse Goldsand. Hier lassen sich Gruppen aus der Region um Kara bis hin zur Grenze zu Benin sowie den grenznahen Gebieten südlich von Chabi Kouma und Sèmère (vorwiegend Kabye, Sola, Tamberma), die sich von jenen aus Regionen weiter südlich, vor allem rund um Sokodé (Kotokoli, Anyanga; Evè, Anyi), unterscheiden. Viele dieser Gruppen sind auch auf beninischem Staatsgebiet resident, sodass hier zudem sprachliche Übergänge sowie verwandtschaftliche Beziehungen die Migration erleichtern. Viele Togolesen sind schon durch frühere Erfahrungen aus anderen Migrationsräumen auf Flusswäsche spezialisiert. Sie waren es, die laut übereinstimmenden Aussagen vieler Goldgräber einige Abbautechniken überhaupt erst eingeführt hatten.

Schließlich operieren hier auch Zerma – Goldhändler aus dem Niger – sowie Kleinhändler, Speisenverkäufer und Dienstleister aus dem Atakora und Niger. Die Einwanderer wechseln oft die Wohnstätten, was neben der sich ändernden Nachfrage bzw. Verfügbarkeit von Schlaforten mit ein Grund ist, warum es zu keiner größeren Zusammensiedlung der jeweiligen Einwanderergruppen kommt.

1.1 Nutzungsrechte, typische Konflikte, Sanktionen und Toleranzräume im Goldabbau (Atakora)

Goldgräber im Atakora arbeiten in Gruppen oder Arbeitsteams (*équipes*) zusammen. Diese sind durch Arbeitsteilung, Hierarchien sowie informelle, auf Kontakten beruhende Beziehungen hinsichtlich des Arbeitseinsatzes und der Gewinnteilung charakterisiert. Im Mittelpunkt stehen Grubenchefs

als Kleinunternehmer, die jeweils für die Zeit eines Abbauzyklus Arbeitsteams zusammenstellen. Hinzu kommt ein Fächer vieler weiterer Tätigkeiten und Rollen in Goldverarbeitung und Goldankauf, Dienstleistungen und Hilfstätigkeiten. Der Grubenchef sucht sich Arbeitskräfte, sorgt für deren Ernährung und Ausrüstung und erhält dafür nach Teilung der Erlöse mindestens die Hälfte der Gewinne. Eine wichtige Rolle in den Goldgräbercamps spielen auch Frauen, die oft als Hilfskräfte beim Transport oder bei der Weiterverarbeitung von Golderzen arbeiten, sowie ambulante Goldhändler, die auch als Geldleiher fungieren.

Der Goldabbau durch handwerkliche Goldgräber in Nordbenin ist aus Sicht des Staates zum größten Teil illegal; nur in begrenztem Umfang werden Goldgräber geduldet. Insofern handelt es sich um "informelle" Regelungen unter Goldgräbern bzw. ein semiautonomes soziales Feld (Grätz 2002). Nutzungsrechte an Abbauschächten und -gruben werden zumeist demjenigen zugesprochen, der diese zuerst in Angriff genommen hat, die Vorkommen sozusagen entdeckt hat; vorausgesetzt, er/sie besitzt die technischen und finanziellen Mittel zu deren Ausbeutung. Der Erstentdecker kann auch einen Vertrag mit einem Kleinunternehmer oder Patron schließen, der dann als "Sponsor" gegen Beteiligungen oder einmalige oder wiederholte Kompensationszahlungen die Grube oder den Schacht übernimmt. Dieser tritt als Investor auf, setzt den Entdecker aber meist als *chef d'équipe* ein, entweder allein oder mit weiteren Organisatoren. Sponsoren vorfinanzieren oft auch einfach nur Ausgaben für Material, Essen, Medikamente, ziehen am Ende eines erfolgreichen Zyklus aber ihre Unkosten wieder ab. Sie haben das Recht, das Gold selbst weiterzuverkaufen, und erhalten dann noch einen Anteil an den Erlösen. Die direkte Mitarbeit eines Grubeneigners reicht vom einfachen Einsatz der eigenen Arbeitskraft bis hin zur Anstellung zahlreicher Arbeiter mit unterschiedlichen Aufgaben, verbunden mit dem Erwerb von Arbeitsgeräten, Vorauszahlungen für Versorgungsleistungen der Arbeiter, Miete von Motorpumpen etc.

Der Grubenchef erhält quasi die Nutzungsrechte für die Zeit der effektiven Ausbeute. Er kann sie verlieren, wenn er die Grube aufgibt und anderen überlässt, auch wenn sie sich im Nachhinein als ertragsreich herausstellt. Dies ist oft ein Streitfall, der in der Regel zugunsten der Letztutzer entschieden wird und die u. U. eine kleine Kompensation zahlen. Man kann nicht von Besitz sprechen, da diese Rechte an die tatsächliche Nutzung gebunden sind. Es kann höchstens vorkommen, dass die Rechte "verkauft" oder – seltener – zeitweise "verpachtet" wer-

den.¹³ An den einzelnen Abbauorten werden die territorialen Rechte im Prinzip unter den Grubenchefs abgeklärt und oft die entsprechenden Zonen auch mit Hilfsmitteln wie Holzbalken oder Holzkohlemarkierungen und unter Zeugen markiert.

Im Laufe der Zeit, vor allem im Nachgang von Konflikten (s. u.) haben die Goldgräber des Atakora auch die Möglichkeit verabredet, Schächte aufzuteilen, sei es durch Abgrenzung von Abbauabschnitten an den Goldadern oder später durch abwechselnde Ausbeute vor allem prosperierender Schächte. So gab es beispielsweise am sogenannten "Grand Marché 2001" einen prosperierenden Schacht, in dem mehrere *équipes* die Ausbeute abwechselnd vornahmen. Dies erfolgte in einer Situation, in der keiner der Teamchefs in der Lage war, mehrere Teams gleichzeitig zu finanzieren. Diese Regelung fördert auch die Einhaltung nötiger Ruhepausen.

Im Alltag der Goldausbeute am Berg kommt es immer wieder zu typischen Konflikten, vor allem hinsichtlich der Abgrenzungen von Gruben oder Schächten, oder von Schachtzonen, wenn es sich um von mehreren Teams parallel genutzte Schächte handelt. Auch nicht zurückgezahlte Schulden und das Entwenden von Arbeitsgeräten sind Streitfälle. Mitarbeiter versuchen oft, den Grubenchef zu hintergehen, indem sie außerhalb der Teilung Golderze für sich abzweigen oder heimlich abbauen. Alltägliche Streitereien zwischen Grubenchefs und ihren Arbeitern werden oft durch angesehene, erfahrene Goldgräber bzw. einer Versammlung der Grubenchefs geschlichtet. Diese Personen greifen auch bei Streitigkeiten zwischen Goldgräbern selbst ein, wenn dies der Grubenchef allein nicht lösen kann. Generell kann gesagt werden, dass Goldgräber im Atakora ihre Streitigkeiten meist untereinander regeln. Nur in wenigen Fällen werden Streitfälle im Goldabbau vor einen der Dorfcchefs (in Tchantangou) gebracht. Die Gendarmen wurden nur in einem Fall hinzugezogen, was von den meisten Beteiligten aber als Überschreitung der Regelungsinstanzen interpretiert wurde.

Die Verantwortung für Streitschlichtungen bzw. deren Hauptinstanzen änderten sich im Laufe der Zeit. Anfangs wurde ein oberster Verantwortlicher benannt, der *chef chantier*, der zusammen mit einer Helfstruppe Streitereien schlichten sollte. Dieser konnte sich auf Dauer aber nicht behaupten. In einer nächsten Phase, vor allem nach den Ereignissen von 1997, als es zu großen Razzien seitens der *Gendar-*

¹³ Bei pachtähnlichen Arrangements handelt es sich selten um feste Summen, sondern um unregelmäßig gezahlte Anteile (meist auch in Golderzen bzw. -sanden), deren Umfang oft auch vom Erfolg abhängt.

merie kam, waren es dann wieder einzelne, erfahrene Grubenchefs, die als Schlichter eine große Rolle spielten. Sie bildeten später auch den Rat, eine Art Ad-hoc-Komitee der gerade aktiven Grubenchefs. Die meisten Schlichtungsverfahren verliefen bei den Goldgräbern nach dem Prinzip der *adjudication* (richterlicher Schiedsspruch) (Gluckman 1965: 183) direkt vor Ort. Zeitweise sollte eine auf Drängen des Staates gegründete *fédération des orpailleurs* (Goldgräberföderation) die Rolle des Rates der Grubenchefs übernehmen, der aber nicht alle Grubenchefs angehörten. Die *fédération* existiert in neuer Besetzung des geschäftsführenden Komitees (*bureau executif*) immer noch, wird aber kaum respektiert.

Generell sind die hier beschriebenen Regelungsformen verhandelbar bzw. unterliegen immer wieder Veränderungen. Sie werden während der Zusammenarbeit der Teammitglieder der Situation entsprechend modifiziert. Sie stehen aber bis auf wenige Bereiche (Anerkennung des Dorfchefs und des Erdherren für rituelle Bereiche) sowohl außerhalb der normativen Kontrolle und Sanktion der lokalen Institutionen als auch vor allem außerhalb der üblichen Regelungsprinzipien des Verwaltungsstaates. Die individuellen Rechte von Grubeneignern halten in manchen Fällen einem allgemeinen Impetus der kollektiven Solidarität nicht immer stand, vor allem in Zeiten geringerer Alternativen. Das erwähnte Recht des ersten Entdeckers bzw. Erstnutzers auf den Ertrag einer Goldmine oder eines Schachtes ist ja nicht nur an die kontinuierliche Nutzung dieser Vorkommen gebunden. Es kann auch durch die Nichteinhaltung gewisser ethischer Normen der Partizipation im Goldgräbergebiet insgesamt infrage gestellt werden. Grubeneigner, die im Falle von Krisen, d. h. mangelndem Ertrag anderer Schächte oder deren Zusammenstürzen etc., nicht bereit sind, andere an ihren prosperierenden großen Schächten – in Form von Abgaben oder Spenden, von Schacht- oder Schichtteilungen – teilhaben zu lassen oder zu wenig Abgaben für die Gemeinde zu liefern bereit sind, drohen gemeinschaftliche Sanktionen.

So protestierte man im April des Jahres 2001 zeitweise gegen die Arbeiten im Schacht des Grubenchefs Jules aus Birni (25 km südlich von Kwatena). Auf Betreiben des Dorfchefs von Tchantangou und vor allem seines Sekretärs David Tchettekou kam eine Gruppe junger Gräber aus Tchantangou eines Tages zu ihm und erklärten, dass er ihnen den Schacht überlassen müsse, weil alle anderen in einer schweren Zeit auch am Erfolg teilhaben wollten. Zudem bestehe ein Engpass in der Dorfkasse. Diese sollte zum Bau einer Schule beisteuern, könne aber

nur dann von den ansässigen Bewohnern aufgefüllt werden, wenn diese wieder besser im Goldabbau verdienen würden. Tchettekou erklärte Jules, dass er seinen gut gehenden Schacht für eine bestimmte Zeit auch für andere öffnen solle. Die anderen Gruben liefen in dieser Zeit überhaupt nicht, und so sollte er nicht allein davon profitieren. Man entschloss sich, die Gruben in wechselnden Schichten auszubeuten und einen großen Teil des Gewinns für die Projekte im Dorf, vor allem für die neue Schule (eröffnet 2003) zu verwenden. Es handelte sich hierbei um eine konzertierte Aktion “für die Allgemeinheit, für den Schulbau” (Tchettekou, Dezember 2001). Enteignungen dieser Art waren allerdings selten. Trotzdem wurde dieses Vorgehen zum Vorbild in einem anderen Fall.

Hier handelte es sich um die Enteignung des sog. Schachtes “La Mort” der ca. 50jährigen Händlerin Yayi (Baatombu) durch das Komitee der Goldgräbervereiner im Juni 2001, das dann wechselnde Schichten für Teams der Dörfer ermöglichte. Man reklamierte das generelle komunitäre Recht an diesem Schacht, weil alle anderen Schächte weniger Erfolg hatten. Dieses Vorgehen scheint auf den ersten Blick den Abbaurechten sowie dem Mindestmaß an Fairness unter den Akteuren eklatant zu widersprechen. Diese Enteignung hat jedoch eine Vorgeschichte, die darauf hindeutet, dass eher die Besitzerin bestimmte Spielregeln der Reziprozität und Kommunikation verletzt hatte, was sie wiederum zur Außenseiterin machte. Der Schacht war vormals schon einmal genutzt, dann aber verlassen worden.

Yayi und ihre Gehilfen wurden zunächst nicht behelligt, bis sich zu Beginn der Regenzeit 2001 die Prosperität der anderen Gruben dramatisch verschlechterte. Die gemeinsamen Interessen der Goldgräber schufen die Grundlage, sie aus dem Geschäft völlig heraus zu drängen. Ein weiterer Fehler ihrerseits war, dass sie sich nicht mit einem kleinen Anteil begnügte, sondern auf der alleinigen Nutzung der ganzen Grube beharrte. Sie hatte die Situation, in der andere Gruben mit dramatischen Problemen zu kämpfen hatten (Regenzeit, Wasser, Einsturzgefahr etc.), und den daraus resultierenden Druck falsch eingeschätzt. In einer konzertierten Aktion hatten sich dann Goldgräberteam aus Kwatena und Tchantangou darauf verständigt, den Schacht zu übernehmen. Es ging darum, allen ein Einkommen zu sichern und zudem Mittel für den Bau von Schulen in beiden Dörfern zu gewinnen. Man verabredete einen Abbaurythmus im Wechsel zwischen den Teams beider Dörfer. Alle Beteiligten verständigten sich dann gemeinsam nicht nur über einen Abbaumodus, sondern auch darüber, wie viel jeweils für die Dorfkassen, die Ältesten oder die Jün-

geren und dann für die individuellen Teams zu verteilen war.

Diese Beispiele stellen Extremfälle dar. In den meisten Fällen werden fremde Grubenbesitzer nicht enteignet, sondern zu Abgaben oder Zahlungen aufgefordert. In vielen Fällen werden diese als Sammlungen für Dorfprojekte (*cotisations*) durchgeführt. Die meisten Fremden akzeptieren größtenteils diese Ansprüche der Einheimischen, wenn grundsätzlich ihr Zugang zu den Goldfeldern und die dortigen Spielregeln generell nicht in Frage gestellt werden. Insofern lässt sich auf manchen Ebenen von einem "ungeschriebenen Vertrag" zwischen diesen Interessengruppen sprechen (siehe weitere Ausführungen zu interethnischen Beziehungen in Kap. 1.2). Nur in wenigen Fällen gab es ernsthafte, kollektiv ausgetragene Konflikte zwischen Einheimischen und Einwanderern, was sich auch durch die geringe Brisanz der Landfrage erklärt. In der Atakora-Region gibt es im Gegensatz zu anderen Goldgräberregionen, z. B. Diébougou in Burkina Faso (vgl. Werthmann 2006 sowie das Fallbeispiel Mali in Kap. 2), kaum Landnutzungskonflikte zwischen Goldgräbern und Erstsiedlern, denn die meisten Goldfelder liegen hier außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Eine Ausnahme stellt jedoch ein Fall im Jahre 2000 dar. Der Bauer Nawangu des Dorfes Kusigu forderte Kompensationszahlungen für durch Goldgruben zerstörte Felder entlang eines Flusslaufes zwischen Kusigu und Kwatena. Er wandte sich an die Gendarmerie. Mit dem Hinweis darauf, dass dieses Land – unabhängig davon, dass der Bauer inzwischen dort "informell" Felder angelegt hatte – seit den siebziger Jahren per Gesetz dem Staat gehöre, wies man ihn dort ab (er hatte wohl auch zu wenig Bestechungsgelder geboten). Der Bauer verweigerte aber weiterhin den Zugang. Als Verhandlungsführer der Flussgräber versuchte dann Adulla, eine Einigung zu erzielen. Nawangu bestand aber auf Entschädigungen für Feldschäden durch Goldgruben auf seinem Terrain. Schließlich einigten sich die dominierenden Grubenchefs unter Vermittlung des Dorfchefs von Kusigu mit dem Bauer auf eine geringe Zahlung für jede neue Grube. Seitdem erfolgten Zahlungen aber immer nur dann, wenn der Bauer vor Ort erschien. Die Höhe der Zahlungen wurde aber immer wieder neu ausgehandelt und 2002 endeten die Zahlungen ganz.

Im Norden Benins sind Landrechtsstreitereien zwischen Goldgräbern und Bauern aber selten.¹⁴

14 Auf den anderen Flussabschnitten wie dem Camp Peulh (am Perma-Fluss, 1 km von Kwatena) hatte man weniger Probleme mit lokalen Grundeignern. Allerdings war hier eine

Meist vermeiden die Goldgräber in Benin, Vertreter des Staates – oberhalb der Ebene der Kommunalvertreter wie Dorfchef und Bürgermeister – in Streitfällen anzurufen. Dies liegt zum einen an den grundsätzlich hohen Zahlungen, die z. B. *gendarmes* für ihre Leistungen im Allgemeinen verlangen, vor allem für Parteinahme oder gar das Freikaufen von recht willkürlich Festgehaltenen, und zum anderen an der Tatsache, dass sie dadurch ihre Entscheidung diskreditieren. Im erwähnten Fall, in welchem der Bauer diese aber anrief, aber keine Mittel für ihre Bestechung aufwendete, wurde ein Eingreifen einfach abgelehnt.¹⁵

Übergeordnete Staatsorgane griffen allerdings das erste Mal Ende 1996 in das Geschehen ein. Zunächst versuchte man, die Goldgräber mit Razzien zu vertreiben. Polizisten wurden stationiert, diese wurden aber immer korrupter und vergaben schließlich Abbaurechte gegen Bezahlung. Nach einem Ministerwechsel änderte man die Politik: Der handwerkliche Goldabbau sollte gegen den Erwerb von Lizenzen auf dafür ausgewiesenen Zonen möglich werden. Zugleich bemühte man sich, Investoren für eine industrielle Förderung zu gewinnen. Eine Serie von Verhandlungen mit Goldgräbern begann, um die Goldgräber auf zugelassenen Gebieten in Kooperativen zu organisieren und ein Goldaufkauf-Kontor zu schaffen. Ende 1999 wurde eine Vereinigung aller Goldgräber gegründet (*Fédération des Orpailleurs*). Das "Bureau de fédération" ersetzte nun den Rat der Grubenchefs bei den wichtigsten Schlichtungsverhandlungen. Die Kooperativen erwiesen sich jedoch als problematischer Ansatz. Zunächst waren sie nur für Bewohner der Dörfer Kwatena und Tchantangou gedacht. Viele Waaba-Immigranten verwiesen jedoch auf ihr Partizipationsrecht aufgrund von verwandtschaftlichen Verbindungen. Andere Migranten drängten ebenfalls auf Beteiligung. Daraufhin wurden die *groupements* (Kooperativen) teilweise wieder für Fremde geöffnet, den meisten Arbeitsgruppen standen aber Chefs aus der Region vor. Ende 2003 gab es fünf aktive *groupements* mit 10–15 Mitgliedern.¹⁶ Sie arbeiteten auf zwei Abschnitten am Fluss bei Kwatena, die in entsprechen-

Tränkstelle der Fulbe-Gruppen betroffen. Die Fulbe hatten jedoch nicht genügend Durchsetzungskraft, und mussten auf eine andere Stelle ausweichen.

15 Zudem stehen sich die verschiedenen Staatsbehörden mit unterschiedlichen Interessen gegenüber. Dem Bergbauministerium (Grätz 2010: 117) und der Präfektur ist an einer langfristigen Regelung gelegen, die *gendarmes* hingegen verfolgen meist kurzfristige Ziele, die auch mit der schnellen Versetzung und gewohnten Strategien der Geldbeschaffung gekoppelt sind.

16 Eingewanderte Goldgräber beklagen einseitige Hierarchien, die Einheimische bevorzugen. Die späte Gewinnteilung der

de Parzellen eingeteilt waren. Die meisten *groupements* waren in zwei Arbeitsgruppen unterteilt, die nebeneinander arbeiteten. Sie konnten verbesserte Waschrinnen und Siebanlagen nutzen, die ihnen vom staatlichen Bergbauministerium zur Verfügung gestellt wurden. Mitte 2001 wurden auch Ausweise für Mitglieder der Kooperativen eingeführt. Die meisten Goldgräber haben aber bis heute eine solche Karte nicht erworben.

Die Vertreter des Bergbauministeriums folgten also zunächst einer Doppelstrategie. Zum einen verhandelten sie mit den Goldgräbern, um ihre Teilduldung durch die Akzeptanz von festen Regeln der Arbeitsorganisation und Kommerzialisierung gewährleistet zu wissen. Allerdings versuchte man, wenigstens Ausländer – aus Togo, Burkina, Niger – fernzuhalten, was nur teilweise gelang. Zum anderen hoffte man nach wie vor auf ausländische Investoren, mittelständische und größere Minenunternehmen, die hier investieren sollten. Diese haben in letzterer Instanz immer den Vorrang.

Im Jahre 2001 schloss der beninische Staat mit der amerikanischen Firma ORACLE einen Vertrag, der dieser auch das Gebiet zuerkannte, in dem die Goldgräber am Perma-Fluss aktiv waren. Bei ORACLE handelt sich um eine sehr kleine Firma, die nur mit wenigen Geräten und Personal auskommt. Die Firma arbeitete zunächst auch in Abschnitten, in denen keine Goldgräber aktiv waren. Spannungen kamen dann aber Anfang Juli 2001 auf, als klar wurde, dass die Goldgräber weiter an dem Berg arbeiteten, den die Firma auf lange Sicht für sich beanspruchte. Die Firmenvertreter waren davon ausgegangen, dass der Staat die betreffende Zone allmählich sperren würde. Nun bestand man darauf, dass die Goldgräber von dort und von allen anderen Flussabschnitten vertrieben werden sollten. Der zweite Streitpunkt betraf den Goldhandel. Die Firma hatte sich davon gute Einnahmen versprochen. Es wurde aber schnell klar, dass aufgrund der geringeren Aufkaufpreise die Goldgräber ihr Gold weiter an die ambulanten Händler verkauften. Man hatte dann beide Seiten im Juli 2001 schließlich nach Cotonou eingeladen. Die Delegation der Goldgräber unterschrieb einen Vertrag, der den Verkauf des Goldes an ORACLE zu einem festen Preis regelte. Andererseits wurde ihnen das Recht zuerkannt, an einem Flussabschnitt nahe Kwatena zu arbeiten und technische Hilfestellung zu erhalten.

Ende 2001 kam es zu erneuten Vertreibungen. Man warf den Goldgräbern vor, die Vereinbarungen mit dem Staat und ORACLE nicht eingehalten zu

haben. Nun wurden die Goldgräber der Bergschächte stärker verfolgt, ebenso wie illegale Goldhändler. Nur wenige Beauftragte mit einer Lizenz durften Gold kaufen, allerdings zu einem weit unter dem auf dem Schwarzmarkt gebotenen Preis. Heute sind mehrere Gruppen aktiv, die entlang der Flüsse Gold waschen, und illegale Goldgräber, die meist nachts am Berg arbeiten. Die Aktivitäten von ORACLE sind hingegen beendet.

Die verschiedenen Staatseingriffe hatten in unserem Zusammenhang zwei gegensätzliche Effekte. Zum einen stärkten sie jene Einheimische, die eine Einwanderung begrenzen wollten, da Staatsvertreter insbesondere zugewanderte Ausländer ins Visier nahmen. Zugleich schwächten sie die Einheimischen, indem sie die Grenzen ihrer Ordnungsmacht aufzeigten. Sie nährten das von vielen Zugewanderten immer wieder vorgebrachte Argument, dass lokale Nutzungsansprüche an Goldvorkommen, die mit einem Verweis auf Erstsiedlerschaft/Autochthonie begründet werden, angesichts der staatlichen Minengesetzgebung kaum relevant seien. Diese erkennt alle unterirdischen Ressourcen dem Staat zu, der darüber verfügen kann, sie auch Dritten überlassen kann, aber im Falle Benins nicht für Entschädigungen für lokale Bevölkerungsgruppen aufkommen muss. Die staatlichen Eingriffe zeigen diese Prärogative deutlich auf – über allen schwebt die Drohung der Vertreibung durch den Staat.

1.2 Interethnische Beziehungen in Kwatena zwischen Exklusionsrhetorik und partieller Integration

Betrachtet man die alltäglichen Interaktionen zwischen Lokalgesellschaften und Migranten in den Goldfeldern Benins, so müssen die Kategorien “Einheimische” und “Fremde” relativiert werden. Viele Ortsansässige, die sich so bezeichnen, sind erst in jüngerer Zeit dort eingewandert, betrachten sich jedoch als solche aufgrund – mitunter recht ferner – verwandtschaftlicher Bindungen zu den Erstsiedlern.

In Kwatena ist nominell für alle Bewohner, Einwanderer wie Fremde, der Dorfchef J. Tibuté verantwortlich. Er löst (offiziell) die wichtigsten Streitfälle, zieht dazu *conseillers* heran, organisiert offizielle Versammlungen, Wahlen und Impfkampagnen. Zu seinen Ratgebern zählt auch der “Erdherr” Bessenguté. Tibuté wiederum übergibt Streitfälle, die er nicht lösen kann, meist dann zur Gendarmerie; dies geschieht aber äußerst selten. Der *chef d’arrondissement* ebenso wie der ehemalige Bürgermeister der Kommune spielen hier kaum eine

Kooperativen am Ende des Goldverkaufs, nach Abzug aller Unkosten, ist zudem für viele Kurzzeitmigranten unattraktiv.

Rolle. Der Erdherr ist für viele religiöse Zeremonien zuständig, aber auch für die Zuweisung von Neuland an Siedler mit eigenen Bauplänen. Seine Macht außerhalb ritueller Funktionen ist allerdings begrenzt. Wichtige Personen sind auch die Vertreter der religiösen Gemeinde, Schullehrer, pensionierte Beamte sowie einheimische *chefs d'équipes*.

Es gibt Einheimische, die generell mit der Anwesenheit von Fremden nicht einverstanden sind. Andere wiederum haben "generell nichts gegen Einwanderer", fordern diese aber zu einer verstärkten Wahrnehmung von Verantwortung und zu konkreten materiellen Beiträgen für die Gemeinde auf. Manche Einwanderer bleiben lieber unter sich, andere wiederum pflegen enge Verbindungen zu Einheimischen und sind in vielfältige lokale Netzwerke eingebunden.

Jenseits einer Exklusionsrhetorik (s. u.), die offenbar auch nicht von allen Bewohnern des Ortes geteilt wird, sind offene Konflikte zwischen den Einheimischen und Einwanderern unseres Erachtens in der Vergangenheit nur deshalb so selten zu Tage getreten, weil die Landfrage (sowohl hinsichtlich des Siedlungsrechtes wie des Feldbaus) wegen einer geringen Siedlungsdichte, der Hinwendung der meisten Einwanderer ausschließlich zum Goldabbau, der Lage der meisten Minen außerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der hohen Fluktuation der Einwanderungsströme kein akutes Problem darstellte.

Ein anderer Grund liegt in den vielfältigen Sozialbeziehungen, die durch räumliche Nähe und alltägliche Interaktionen im Dorf entstehen. Im Gegensatz zu anderen Goldgräberregionen wohnen die eingewanderten Goldsucher nicht mehr in separaten Camps, sondern inzwischen direkt im Dorf. In Kwatena und Tchantangou sind im Gegensatz zu anderen Goldgräbergebieten die Bereiche, in denen die Fremden wohnen, erst auf den zweiten Blick sichtbar. Hier gibt es zwar kein separates Viertel der Fremden mehr, allerdings eine Reihe von kleineren Häusern (Rundhütten), wo vor allem diejenigen wohnen, die wenig für die Miete aufbringen wollen und die mit anderen Einwanderern gemeinsam ins Dorf kamen. Es handelt sich um Ansammlungen von kleinen Rundhütten, deren Bewohner sich meist eine Küche und Hygieneeinrichtungen teilen. Die Hütten gehören oftmals in unmittelbarer Nähe wohnenden Vermietern und Ansprechpartnern der Fremden, die in der Regel die fremden Einwanderer unterstützen.

Es gibt aber auch Dorfbewohner, die dies anders sehen und argumentieren: "Die Togolesen hier wollen nur das Gold herausholen und dann nach Hause bringen. Aber so kann sich das Dorf nicht

entwickeln" (Martin Faradito, 02. 11. 2000, Kwatena).¹⁷ Der bereits zitierte Katechist und Bauer Benoit, Waaba, 50 Jahre alt, ist ebenfalls der Meinung, dass Fremde im Dorf eigene Häuser errichten sollten, um dann für sich selbst verantwortlich zu sein und nichts Vermietern aufzubürden: "Angenommen, bei mir wohnt ein Togoese. Wenn es dazu kommt, dass er Besuch von seinen Leuten erhält, und dann plötzlich etwas gestohlen wird, dann wird man mich auch befragen, mich auch verantwortlich machen" (10. 11. 2000, Kwatena).

Strohütten im Dorf zu bauen, wie es einige Einwanderer nach wie vor praktizieren und wie es anfangs normal war, wird inzwischen allgemein nicht mehr gern gesehen. In Kwatena kam es deshalb Ende des Jahres 2000 zu einer Missstimmung einiger älterer Einwohner gegenüber vielen Einwanderern. Viele der Erstgenannten waren der Meinung, dass die Fremden mehr "zur Entwicklung des Ortes" beitragen müssten. Sie würden "... alles Gold nur herausbringen und zuhause investieren. Aber da sie hier ja länger leben, sollten sie auch hier mehr beitragen" (Benoit, November 2000, Kwatena). Diese Forderung bedeutete für die Einwanderer in diesem Kontext konkret, feste Häuser zu bauen, Siedlungen anzulegen, feste Verkaufsstände zu errichten.

Dieser Haltung folgten schließlich die Dorfautoritäten. Der Dorfchef von Kwatena hatte Anfang November 2000 eine große Versammlung einberufen, zu der auch der Chef der Gemeinschaft der togolesischen Kotokoli, Ikililu, eingeladen war. Die Fremden sollten feste Häuser bauen, wurde ihnen mitgeteilt, nicht mehr einfach nur zur Miete wohnen oder Behelfsunterkünfte aus Stroh errichten. Die Trockenzeit wäre der richtige Zeitpunkt dafür. Der Dorfchef strebte nach einem deutlichen Wachstum des Dorfes, um dadurch mehr Aufmerksamkeit zu erlangen, in der Hoffnung, so eher bei künftigen Projekten berücksichtigt zu werden. Zugleich stand hinter diesem Ansinnen vermutlich die Hoffnung, dass die Fremden dann diese Häuser eines Tages den Einheimischen hinterlassen würden, falls sie in die Heimatregion zurückkehrten.

Die Neusiedlung von Migranten im Ort ist aber trotz dieser Konfrontationen nur zu einem geringen Maße konfliktbeladen, da diese – im Gegensatz zu anderen Goldminenregionen – nur selten mit landwirtschaftlichen Landrechtsfragen verknüpft ist. Es besteht die Nachfrage nach Abbaurechten an goldsandhaltigen Gruben und weniger nach Agrarnutzflächen. Allerdings müssen fremde Flusswäscher in Kwatena, vor allem die Grubenchefs, nach wie vor

¹⁷ Diese und alle weiteren Informantenaussagen wurden vom Autor übersetzt.

Abgaben zahlen, die offiziell der Dorfkasse zugeführt werden. Zu Beginn des Booms in Kwatena wurden Anteile an prosperierenden Gruben noch direkter eingefordert.¹⁸ Zudem ging es um Sammlungen für religiöse Zeremonien. Deren Umfang schwankte jedoch sehr und unterlag den allgemeinen Machtkonstellationen zwischen Einwanderern und Ansässigen, aber andererseits auch zwischen den Grubeneignern und Dorfautoritäten, die sich zuletzt relativ ausgeglichen gestalteten.

1.3 Autochthonie-Diskurse und Gegenargumente der Einwanderer

Zunächst sehen sich alle eingewanderten Goldgräber mit dem schon angedeuteten Exklusionsdiskurs konfrontiert¹⁹, den einige der Altbewohner führen. Hier handelt es sich meist um Dorfautoritäten, die Fremden eine allgemeine Gleichberechtigung und gleiche Nutzungsrechte an Land und zugleich den Goldvorkommen absprechen wollen. Sie spielen wiederholt auf "feine Unterschiede" an, die hinsichtlich der regionalen Herkunft Vorrechte markieren sollen.²⁰ Sie verweisen auf das Nutzungsrecht der "Erstsiedler". Dies ist auch mit religiösen Referenzen, genauer gesagt den Erdschreinen verbunden, die bereits die Ahnen der Waaba bei der Besiedlung der Region anlegten. Diese Form einer *firstcomer*-Ideologie (Kopytoff 1999: 33; vgl. Lentz 2006) wird also zur Beanspruchung von Vorrechten über Ressourcen und zur Legitimation politischer Dominanz ins Feld geführt. Dieses strategische Argument einer "Autochthonie" der Waaba im Sinne von Erstsiedlern (eigentlich genauer der Erstumsiedelnden) in der Region taucht in Diskussionen im-

mer wieder auf, bleibt aber offenbar vor allem eine rhetorische Trumpfkarte. Meist wurden diese Unterschiede nur diskursiv ins Spiel gebracht, wurden aber dann manifest, wenn es um die erwähnten "Sammlungen" ging. Der starke Autochthonie-Diskurs wird hier auf die Goldressourcen bezogen. Andere, vor allem ältere Dorfbewohner, reklamieren zudem das moralische Recht der Zwangsarbeit aus der Kolonialzeit von Leuten aus der Region (1939–1945) und ihrer Nachkommen. Allerdings wurde dieser Diskurs nur selten auch in praktischen Zwang gegenüber den eingewanderten Goldgräbern umgesetzt.

Die Exklusionsrhetorik ist von den erwähnten Eingriffen des Staates beeinflusst. Beniner werden dabei noch akzeptiert, denn sie lassen die Gewinne im Gegensatz zu Ausländern im Land und bringen es so voran (*ils arrangent le pays*).²¹ Andere "altingesessene" Bewohner in Kwatena, von denen die jüngeren vor dem Goldboom meist aber in anderen Regionen Benins bzw. in Natitingou lebten, gehen hier noch weiter. Ihre "Erstsiedler"-Rhetorik wendet sich sowohl gegen Ausländer, Fremde aus anderen Regionen Benins als auch gegen Goldgräber gleicher ethnischer Herkunft aus den Nachbardörfern des Atakora, die nicht den jeweiligen Gründerklanen angehören.

Die Klanbeziehungen, vor allem bei den Waaba, auf die hier angespielt wurde, werden in bestimmten Kontexten überaus genau referiert und in religiösen Ritualen bekräftigt, die das Amt des Erdherren als Vertreter der Erstsiedler am Ort betonen. Vor allem in der Trockenzeit werden Opferzeremonien durch den Erdherren in seiner Rolle als rituelles Oberhaupt der Ortsgründer an den Klanschreinen durchgeführt. Diese Opferzeremonien sind als Glücksbringer seit der Zeit des Goldbooms gar neu aufgeblüht, und fremde wie einheimische Goldgräber müssen sich an Sammlungen für Stieropfer o. ä. beteiligen (vgl. Grätz 2010: 135).

Viele Einwanderer akzeptieren solche Ansprüche der Einheimischen als "Anmaßung jener, die auch Neulinge im Goldabbau sind" (Daniel Dakou, 20.02.2003) jedoch nicht. Von Migranten wird auf die erwähnten Vorrechte des Staates verwiesen, um direkte territoriale Nutzungsansprüche der Einheimischen argumentativ abzuschwächen. Aus dieser Perspektive sind die Aktivitäten aller Goldgräber, gleich welcher Herkunft, illegal, solange sie nicht

18 Ein eingewandertes Goldgräber aus Chabi-Kouma berichtet: "Wir hatten Probleme mit den Leuten aus dem Dorf. Sie kamen und sagten: 'Heute arbeitest du hier nicht, wir werden in der Grube arbeiten, um Geldsorgen zu beenden. Wenn ihr nicht akzeptiert, bekommt ihr Probleme'" (Alhazar, 11.09.02; Chabi-Kouma).

Der Goldgräber Adamou, genannt Abeille (Biene), beschreibt, wie er sich im Alltag gegen Ansprüche der Einheimischen praktisch und rhetorisch wehrt: "Ich habe gesagt: 'Hier ist die Grenze, hier ist meine Ader. Ich bin kein Dieb. Das Gold ist für uns alle'. Sie wollten mir nur einen kleinen Anteil zugestehen. Aber das ist nicht gerecht. Ich sagte ihnen, 'ich heiße "Abeille", Stechbiene', ich habe alles abgelehnt" (Adamou, 16.02.03; Kwatena).

19 Vgl. Grätz 2010: 134 f.

20 Ihre Rhetorik geht aber noch weiter und differenziert auch innerhalb der Waaba. Danach teilen sich z. B. Waaba-Goldgräber fünf Anspruchs-kategorien: Angehörige der Erstsiedler, andere länger schon siedelnde Waaba, kürzlich eingewanderte Waaba, Waaba mit verwandtschaftlichen Bindungen in den Dörfern der Goldregion und Waaba aus entfernteren Regionen ohne diese Bindungen.

21 "Anfangs dachte man, die Fremden helfen dem Dorf. Sie gaben ja bei Ankunft dem Dorfcchef 500 oder 1.000 FCFA (0,75 bzw. 1,50 €) und waren willkommen. Dann erklärten die Autoritäten, dass die Ausländer unserem Land das Gold entziehen würden. So wuchs die Meinung, dass es schlecht sei, was sie machten" (Sahgui, 05.09.02; Tchantangou).

auf den wenigen zugewiesenen Parzellen arbeiten und damit im Prinzip gleich zu bewerten sind.

Bei Aushandlungsprozessen zwischen Einheimischen und Einwanderern wurden diese Argumente in unterschiedlicher Weise ins Spiel gebracht. In späteren Phasen der Goldausbeute gab es meist einen Kompromiss, der bei berechtigten Ansprüchen entweder mit Entschädigungszahlungen oder Teilung der Zonen verbunden war. Autochthonie-Argumente, die man für die Legitimierung dieser Ansprüche zunächst regelmäßig ins Feld führte, wurden mit der Zeit auch aufgrund der zunehmenden staatlichen Kontrollen immer stumpfer. Die *de facto*-Akzeptanz der von den Fremden mitgebrachten Nutzungsformen, vor allem im Berg, wuchs (vgl. Grätz 2010: 135).

Bei vielen Interviews ließen sich allerdings zum Teil stark abweisende Urteile der Gesprächspartner gegenüber den jeweils anderen ethnischen Gruppen feststellen, unabhängig von realen Beziehungen zu diesen. Diese Vorurteile stammten z. T. aus Zeiten geringeren Kontaktes und waren Überbleibsel allgemeiner Stereotype aus der Geschichte der Region (Grätz 2000). Einwanderer aus muslimischen Gebieten und städtischen Handelszentren wie Djougou und Chabi Kouma sprachen oft in pejorativen Begriffen über Angehörige der Waaba und Betammari-be am Ort, nannten diese z. B. häufig “unzivilisierte Bauern”. Umgekehrt behaupteten viele Einheimische, die Fremden seien arglistig, nur gewinnorientiert. Sie (vor allem die Händler unter ihnen) seien auch schwach und faul, könnten nicht mehr auf Feldern arbeiten. Viele tatsächliche Beziehungen stehen im Widerspruch zu diesen generalisierten Vorurteilen. Meinungen dieser Art fanden sich in Diskussionen der jeweiligen Gruppen untereinander, was als eine Art Selbststärkung durch negative Integration verstanden werden kann. Einwanderer meinten, dass sie sich dort nicht wohl fühlen würden, da die Einheimischen gegen sie wären. Auf die Frage, woran sie dies festmachten, erfolgten neben dem Verweis auf Sammlungsbeiträge (*cotisations*) meist aber nur vage Aussagen (vgl. Grätz 2010: 135 f.).

“Feine Unterschiede” in der regionalen Herkunft werden rhetorisch in erster Linie von den Familien der Faradito und Besingo (letztere stellen den gegenwärtigen Erdherren) aufrechterhalten. Damit mussten sich auch jene Waaba auseinandersetzen, die, obwohl sie aus Nachbardörfern kamen, sich selbst durch verwandtschaftliche Verbindungen zu den Einheimischen zählten. Hier wird deutlich, dass Differenzierungs- und Exklusionskriterien auch eng gefasst werden können: als “wahre Einheimische” oder “Besitzer der Erde” werden stets nur die männ-

lichen, in patrilinearer Abstammung verbundenen Angehörigen der Erstsiedlerklane betrachtet. Der Erstsiedlerklan stellt auch – in Rotation der Unterklane bzw. der bereits genannten erweiterten Familien – den Erdherren, aus den drei weiteren frühen Siedlergruppen kann der Dorfcchef rekrutiert werden (vgl. Grätz 2010: 141).

Ein wichtiges Element der diskursiven Konstruktion von Autochthonie, mit einem anderen Referenzrahmen als den Bezug zur Erstsiedlerschaft, stellten in der Region schließlich Erinnerungen an Ereignisse während der Kolonialzeit 1939–1945 dar. Damals wurden aus der gesamten Region des Atakora junge Männer für mehrere Monate zur Arbeit in einem semiindustriellen Goldwäsche-Projekt am Perma Fluss bei Kwatena zwangsverpflichtet (Grätz 2009). Die Härten der Arbeit, die vielen, auch tödlichen Unfälle, und vor allem die Tatsache, dass die Toten meist nahe der Unglücksstellen ohne entsprechende Rituale verscharft wurden, bestimmten noch heute die Narrative vor allem älterer Bewohner der Region.²² Aus diesem Grund waren anfangs einige Ältere auch gegen die Beteiligung einheimischer Jugendlicher an der Goldwäsche. Sie sahen die entsprechenden Abschnitte am Fluss als “verwunschen” und gefährlich an, konnten sich aber kaum Gehör verschaffen. Die Jüngeren haben diese Hinweise größtenteils ignoriert. Die Älteren erkannten schließlich aber auch die Vorteile und wie sie vom Goldabbau profitieren konnten, z. B. durch Gaben der jungen Männer, verbesserte Häuser etc.

Allerdings wurden die Ereignisse der 1940er Jahre zeitweise auch gegen die fremden Einwanderer diskursiv ins Feld geführt. Hier hieß es dann von etlichen, nicht nur älteren Dorfbewohnern – vor allem in Tchantangou –, dass die Einheimischen schon viel länger als die Fremden mit dem Gold zu tun hätten und die damaligen Goldarbeiter und ihre Nachkommen diesbezüglich größere Vorrechte als die Einwanderer hätten. Damit stellten sie dem Argument der Fremden, den Goldboom überhaupt erst ausgelöst zu haben und den Einheimischen sozusagen die entsprechenden Techniken beigebracht zu haben, ein historisch-moralisches Argument entgegen. Hier wurde zudem der regionale Referenz-

22 Dabei sind die Erinnerungen an diese Zeit unter den “Zeitzeugen” nicht unbedingt kohärent, gab es doch einige, die im Projekt Vorarbeiter waren. Dies steht aber im öffentlichen Diskurs weniger im Vordergrund als die Erzählungen über Sklavenarbeit, Leiden und Ausbeutung. Es kam allerdings nachfolgend zu keinem handwerklichen Goldabbau durch die Einheimischen, weil zum einen die Marktbedeutung des Goldes in der Region nicht bekannt war, und zum anderen das Gebiet – in dem Nachfolgeprojekte, vor allem Prospektionsprojekte, durchgeführt wurden – lange Zeit gut bewacht war.

rahmen derjenigen, die in die Vorrechte rhetorisch eingeschlossen wurden, zwangsläufig größer, denn junge Leute waren in den 1940er Jahren aus dem gesamten Atakora Gebiet zwangsverpflichtet worden. In diesem geschichtlichen Bezug wird also Erinnerung geglättet und als weites diskursives Dispositiv eingesetzt. Hier wird nicht explizit auf Autochthonie rekurriert, allerdings werden in ähnlicher Weise Dichotomien konstruiert und mit Anrechten bzw. Ausschlusskriterien und inhaltlich nur mit einem weitaus größeren regionalen Referenzrahmen verbunden.

1.4 Rhetorik und Alltagspraxis

Die Tatsache, dass in Kwatena keine getrennte Goldgräbersiedlung mehr existiert und im Grunde genommen das Dorf selbst zum Goldgräbercamp wurde, förderte viele enge Beziehungen zwischen Einheimischen und Fremden. So entwickelten viele Mieter ein gutes Verhältnis zu ihrem Vermieter; teilweise wurde hier sogar die Miete erlassen. Aus vielen Untermietsbeziehungen erwachsen gar Freundschaften, vor allem in der gleichen Alterskohorte. Viele einheimische Goldgräber hatten ebenfalls in zwischen enge Beziehungen zu fremden Goldarbeiterinnen bzw. umgekehrt entwickelt. Interethnische Liebschaften und einige Fälle von Heiratsbeziehungen verstärkten übergreifende Netzwerke um das jeweilige Paar, was noch durch gemeinsame Arbeit und Freizeitgestaltung intensiviert wurde.

Man kann im Grunde genommen nicht scharf zwischen "den Einheimischen" und "den Fremden" unterscheiden; dies sind eher Hilfskategorien. Es gibt Abstufungen von Fremdsein wie auch graduelle Einbindungen der Einwanderer in lokale Netzwerke. Als Beispiel seien hier vor allem jene *chef d'équipes* wie Donné, Albert oder Chef Kassa genannt, die der Abstammung nach Waaba sind, aber erst im Zuge des Goldbooms eingewandert sind. Sie nutzen oft Verwandtschafts- oder Freundschaftsbeziehungen und können eine ethnisch-sprachliche Affinität mit den am Ort Geborenen reklamieren, was ihnen im Alltag oft hilft und z. B. vor Konfiskationen verschont. Sie selbst achten als Kleinunternehmer aber oft weniger auf den ethnischen Ursprung ihrer Mitarbeiter, sondern eher auf deren Leistungskraft und sind nicht bereit, pauschal "Einheimische" zu bevorzugen oder z. B. "die Togolesen" abzulehnen (vgl. Grätz 2010: 137 f.).

Ein machtbezogener Gegensatz zwischen den einheimischen ethnischen Gruppen der Waaba und Betammaribe artikuliert sich kaum, obwohl letztere als Minderheit die Dominanz der Waaba oft beklagen.

Es bestehen auch hier vielfältige Beziehungen zwischen beiden Gruppen, so wird seit langem untereinander geheiratet. In Kwatena tritt man vereint als Dorf auf. Hier wurde z. B. im September 2002 gemeinsam ein Treffen organisiert, zu dem vor allem ausgewanderte "Söhne des Ortes" eingeladen waren, d. h. vor allem Staatsangestellte beider Gruppen, die in den Städten Karriere gemacht hatten. Vertreter der Einwanderer waren – im Gegensatz zu anderen Foren – nicht geladen. Dringende Probleme des Dorfes wurden definiert und Positionen gegenüber dem Staat erarbeitet; man war der Meinung, dass neben dem Gold auch andere Geldquellen für die Einwohner erschlossen werden müssten.

2 Goldabbau im Südwesten Malis: Regionaler Kontext

Der Südwesten Malis stellt schon seit langem eine klassische Goldregion dar, aber auch hier kam es seit dem Ende der 1980er Jahre zu einer Hinwendung größerer Migrantengruppen zur handwerklichen Goldförderung, vor allem in den Regionen um Sikasso, Kayes und Kangaba.

Auch das hier gewählte Untersuchungsgebiet erlebte einen neuen Boom.²³ Es befindet sich in der Nougä-Ebene, einem von kleineren Hügeln umrahmten Tiefland beiderseits des Niger Flusses und unweit der Grenze zur Republik Guinea, die administrativ zur gleichnamigen Commune de Nougä im Cercle Kangaba, der zweiten malischen Verwaltungsregion Koulikoro gehört. Das Gebiet wird vor allem von den ethnischen Gruppen der Malinké, Somono, Fulbe und Soninké besiedelt. Die Bewohner leben überwiegend von der Landwirtschaft, hier insbesondere vom Anbau von Hirse, Reis und Gemüsesorten, die vor allem auf den flussnahen Überschwemmungsflächen angebaut werden und vor allem nach Bamako verhandelt werden, sowie vom handwerklichen Goldabbau, Fischwirtschaft und vom Kleinhandel. Baumwollanbau spielt dagegen nur eine untergeordnete Rolle, die Viehproduktion ist hingegen gut entwickelt (vgl. Grätz 2010: 192).

Historisch gesehen gehörte das Gebiet entlang des Niger-Flusses zum Bouré, im größeren Maßstab sprachlich und kulturell zum Mande-Gebiet. Neben dem administrativen Zentrum Kangaba sind als wichtigste Dörfer Banankoro (am westlichen Ufer des Niger) und Samaya (am östlichen Ufer) zu nennen. Die einzelnen ethnischen Gruppen sind nach und nach in die Region der Nougä-Ebene ein-

²³ Arbeitsaufenthalte des Autors dort im Oktober 2000 sowie im April 2003.

gewandert; zunächst waren es verschiedene Patriklans der Malinké, gefolgt von Soninké und kleineren ethnischen Gruppen. Eine Sonderstellung nehmen die Kasten (*nyamakalaw*) der “Schmiede” (*numu*) und “Griots” (*jeli*) ein. Sie sind, wie auch die Fischergruppen der Somono, die am Niger Fluss leben, endogam organisiert. Neben den bereits erwähnten größeren Dörfern Banankoro und Samaya in der Nougä-Ebene ist in unserem Zusammenhang noch Donga auf der westlichen Seite des Niger von Bedeutung. Diesen Dörfern, die sich nahe der untersuchten Goldfelder befinden, sind wiederum kleinere Dörfer zugeordnet, von den einige aber durch den Goldabbau in den letzten fünf Jahren enorm gewachsen sind. In der Region von Samaya sind dies vor allem Niaouleni und Kobadan. Auf der östlichen Flussseite befinden sich Kokoyon und Danga, die jeweils als eine Mischung aus zu Dörfern gewachsenen Goldgräbercamps und ausgegründeten Dorfvierteln der genannten Hauptorte angesehen werden können. Sie sind zum Teil sehr abgelegen; vor allem in der Regenzeit ist der Zugang wegen der Überschwemmungen problematisch. In Banankoro befindet sich zudem ein kleines Basislager des staatlichen “Programme pour le Développement des Ressources Minérales”.

Alluviale Goldförderung gab es gemäß den geschichtlichen Quellen in dieser Region bereits im Mittelalter, seit dem Erstarken des Malinké-Reiches, das in Kangaba eine regionale Hauptstadt hatte. Zu größeren Einwanderungsbewegungen im Zusammenhang mit Goldfunden kam es aber erst im vergangenen Jahrhundert. Nach meinen Recherchen sind hier vier Phasen zu nennen: die dreißiger Jahre, die frühen sechziger Jahre, Mitte der siebziger Jahre und schließlich wieder ab Mitte der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts. Im Zuge des jüngsten Goldbooms sind neue Siedlungen auf der östlichen Flussseite entstanden, nachdem anfangs vor allem die Regionen auf der westlichen Flussseite, einschließlich vieler verschiedener kleinerer Minen bis in die Gegend von Kangaba, betroffen waren. In den 1990er Jahren wurde hier nur noch die Mine Kokoyon genutzt, die aber ab 2002 wieder an Bedeutung verlor.

Meine Untersuchungen in den Jahren 2000 und 2003 wurden in Banankoro und vor allem in Samaya durchgeführt. Diese älteren Dörfer sind vergleichsweise hierarchisch nach Alterskriterien sowie nach Anteriorität der Siedlung organisiert. Samaya ist mehrheitlich von Soninké bewohnt und diente mir als Ausgangspunkt für die hier im Vordergrund stehenden Bergbausiedlungen von Kobadan und Niaouleni.

2.1 Nutzungsrechte und Konfliktregelung in der Nougä-Region (Niaouleni und Kobadan)

Das Camp Kobadan besteht primär aus Strohhütten und liegt vier Kilometer vom Abbauplatz (*site*) Numusulku entfernt und ca. 20 km im östlichen Hinterland des Nigerflusses. Hier betreibt man in beträchtlichem Umfang alluviale Goldgewinnung mit zahlreichen Zuwanderern aus ganz Westafrika, besonders aber aus Mali und dem benachbarten Guinea. Zudem sind viele junge einheimische Arbeitsmigranten im Zuge des Goldbooms zurückgekehrt.

Die Einheimischen waren schon länger mit dem Goldbergbau als saisonalem Nebengeschäft beschäftigt; junge Leute gewannen Gold (*sannu*) in der Trockenzeit unter der Aufsicht eines einheimischen “Herrn des Goldes” (*damantigi*) und seiner Assistenten (*tomboloma*),²⁴ auf die noch ausführlicher eingegangen wird. Der malische Staat mischt sich nur teilweise in diesen “informellen” Sektor ein. Die Bergbausiedlung von Kobadan wurde in der Nähe der (hauptsächlich alluvialen) Abbaustandorte, aber abseits der einheimischen Dörfer errichtet. Die Siedlung von Niaouleni entwickelte sich dagegen in ein reguläres Dorf. So wurden z. B. die Neuankömmlinge von den einheimischen Bewohnern verpflichtet, ausschließlich Lehmhäuser zu bauen oder solche von den Eigentümern zu mieten; offiziell, um Brandschäden zu minimieren.

In dieser Region findet man ständig wechselnde Abbaustätten. Oft werden neue Minen entdeckt, was aber nicht bedeutet, dass sofort das gesamte Goldgräberlager umzieht. So wurde Ende 2003 das neue Minenfeld Numusulku eröffnet, wo nun Arbeiter aus den Goldgräbersiedlungen Kobadan und Niaouleni tätig sind. Ein Umziehen kommt meist dann in Frage, wenn die Entfernung für ein tägliches Pendeln zu groß wird, die Ausbeute in der neuen Mine aber gewinnbringender erscheint als in der alten Mine. Die Siedlung Kokoyon ist ein solches Beispiel, da von dort immer mehr Bewohner auf die andere Flussseite sowie zu Lagerstätten in Guinea zogen. Natürlich sind auch hier die physische und rechtliche Zugänglichkeit der Ressourcen und die allgemeine Sicherheit in der neuen Region wichtige zusätzliche Faktoren. Goldvorkommen befinden sich meist in tieferen Sedimenten fließender oder ausgetrockneter Zuflüsse des Niger. Die Gewinnung dieses alluvialen Goldes erfolgt in einem System kleiner, brunnenartiger Schächte, die in langen Linien mit ca. 3 m Abstand angeordnet sind. In den

²⁴ In Guinea werden sie *tambolomo* oder *tomboloman* genannt; vgl. Diaby et Koné Touré (2002: 88) bzw. für Mali: Keita (2002: 107; 2001: 14).

Brunnen (*daman*) befinden sich in den goldführenden Sandschichten kleine horizontale Gänge. Die Goldsucher steigen im Spreizschritt hinunter und bewegen sich dabei in Wandstufen nach unten – eine alte, in ganz Westafrika genutzte Technik (vgl. Arhin 1978). Über den Brunnen sind Seilwinden befestigt, die es erlauben, Abraum, Goldsand und Sickerwasser leicht nach oben zu befördern. Auch hier werden ständig Proben aus den Sandschichten entnommen, um den Goldgehalt zu testen. Meist werden nach zwei bis drei Monaten neue Brunnenlinien angelegt, wenn der Ertrag der alten erschöpft ist. Voraussetzung ist dabei, dass genügend Wasser zum Auswaschen zur Verfügung steht, das unter Umständen extra herangekarrt werden muss.

Meist arbeiten kleine Teams von drei bis fünf Personen zusammen, die sich das Auswaschen und das Transportieren des Goldsandtes teilen. Es gibt eine klare Arbeitsteilung zwischen Grubenbauern, die in den Brunnen Goldsand ausschachten und Hilfskräften an den Seilwinden. Typisch ist hier die Kooperation von Männern und Frauen. Frauen sind nie in den Schächten aktiv, sie werden für die Zeit der Freilegung der Grube zusätzlich angeheuert. Sie bedienen die Seilwinden, befördern den goldhaltigen Sand an die Oberfläche und dann auf gesonderte Lagerplätze. Sie werden – ähnlich wie in Nordbenin – meist mit etwas goldhaltigem Sand entlohnt, den sie später individuell in kleinen Waschlöchern bearbeiten. Nach Aussagen der Bewohner der Region wird in dieser Weise schon seit Jahrzehnten verfahren. Wichtigste Innovationen der letzten Jahre stellten technische Ausrüstungen wie Motorpumpen und schnellere Seilwinden dar. Hier bestehen gute Gewinnchancen für Pumpenbetreiber, die für viele kleine Gruben im Wechsel arbeiten. Die Verwendung von Dynamit ebenso wie von Quecksilber ist rar.

Im Goldfeld von Numusulku gab es bereits in den 1980er Jahren eine Nutzungsphase; gegenwärtig werden aber mithilfe von Wasserpumpen tiefere Brunnen angelegt. Die Goldsucher kommen aus der drei Kilometer entfernten Goldgräbersiedlung Kobadan, deren nahe gelegene Abbaustätte zum Erliegen kam, sowie aus Niaouleni zur Arbeit, wo die Flusswäsche aufgegeben wurde. Der Abbauort selbst besteht aus vier Arealen: den Schachtbrunnen, die in Linien angeordnet sind, Wasserlöchern für die Goldwäsche, einem angrenzenden Areal auf dem vor allem Goldhändler, Verkäufer von Arbeitsgeräten etc. aktiv sind, sowie einem kleinen Markt mit Kleinhändlern, Essensverkäufern und Dienstleistern. Auch hier haben sich Goldhändler niedergelassen. Die Arbeit erfolgt in kleinen Teams, die mit einem Grubenbesitzer zusammenarbeiten. Viele

einheimische Grubenchefs arbeiten aber nicht mit ihrem Team, sondern beschränken sich auf dessen Kontrolle. Entlang der Gruben halten sich zahlreiche Männer, Frauen und Kinder auf, die auf Signale des Arbeiters im Brunnen warten, um den Eimer hochzuziehen. An anderen Gruben werden Seilwinden inklusive der hölzernen Gerüste aufgebaut. Viele Frauen hoffen auf kurzfristig zu vergebende Hilfsarbeiten, fliegende Kleinhändler servieren Kaffee.

Zusätzlich zu den männlichen und weiblichen Goldgräbern (*damanbaralaw*) sind zahlreiche ambulante Händler, Hilfsarbeiter und Dienstleister unterwegs, unter ihnen auch viele Wasserverkäufer (Sing.: *wutorotigi*), die ihre Karren zu den Waschgruben schieben. Im Goldfeld von Numusulku ist in der Trockenzeit vor allem Wasser zum Auswaschen des Goldes ein wichtiges Gut. In einigen Fällen wird durch das Auspumpen einiger Gruben Wasser direkt in Waschgruben geleitet. Dies reicht aber bei weitem nicht aus, so dass Wasser vor allem von Wasserverkäufern in gelben Plastikkanistern auf Handkarren zum Goldfeld gebracht und verkauft wird.

Das Gold wird direkt vor Ort an ambulante Goldhändler verkauft. Ebenso wie in anderen Regionen sind diese meist Zwischenhändler und arbeiten mit Großhändlern zusammen, entweder mit eigenem Kapital oder in deren Auftrag. Die meisten verfügen über ein Motorrad. Wichtigste Goldhandelsplätze sind Bamako, aber vor allem auch die Städte Siguiri und Kankan in Oberguinea. Der informelle Goldaufkauf wird in beiden Ländern vom Staat geduldet. Der malische Staat hat keine eigenen Handelssysteme analog zu jenen in Burkina Faso oder Ghana etabliert, versucht aber natürlich, an diesem System teilzuhaben, indem er offizielle Gewerbeeintragungen und Steuerzahlungen fordert – was aber die wenigsten Goldhändler vornehmen. Sie werden nach meinen Erfahrungen nicht ernsthaft kontrolliert. Vor Ort arbeiten sie mit mechanischen Apothekerwaagen, die in Bamako und in Guinea (Siguiri) für ca. 100.000 FCFA (ca. 150 €) verkauft werden. Viele Goldhändler sind, ähnlich wie z. T. in Benin, auch Besitzer und Vermieter der Wasserpumpen oder ergänzen den Goldhandel durch andere Geschäfte, hier vor allem durch Kreditvergaben.

In dieser Region findet man Orte, an denen schon vor einigen hundert Jahren Gold gefördert wurde und an denen in der Folgezeit – vor allem seit Beginn des Jahrhunderts – parallel zur Landwirtschaft einheimische Goldwäsche in kleinem Umfang praktiziert wurde. Zum anderen befinden sich hier Goldfelder, die erst kurz vor meiner Ankunft neu erschlossen worden waren (nachdem andere z. T. verlassen wurden). In der Nähe sind große Camps (*campements*) entstanden, d. h. Siedlungen, die durch die

rapide Einwanderung gewachsen sind. Einige, wie jene in Kokoyon, haben einen etwas dörflicheren Charakter und sind inzwischen schon mehrere Jahre etabliert; andere, vor allem solche nahe kürzlich eröffneter Lagerstätten, wurden in recht schlichter Manier errichtet. Zu letzteren gehört zum Beispiel das "Camp Kobadan" nahe Samaya. Es ist Anfang 2000 in unmittelbarer Nähe einer alluvialen Abbaustätte (1 km entfernt) entstanden und besteht fast ausschließlich aus runden kleinen Strohhütten, die mit Plastikplanen gegen den Regen abgedeckt sind.

Vor allem neugegründete, noch instabile Goldgräbercamps bestehen aus Strohhütten in Flechtbauweise, die während der Regenzeit durch Plastik- bzw. Zeltplanen verstärkt werden. Die Bauzeit liegt hier, wie allgemein im Savannenraum Westafrikas, in der Trockenzeit, meist Ende März bis Ende April. Die meisten Goldgräber bauen sich ihre Hütten selbst, für einzelne Tätigkeiten gibt es aber Spezialisten. Die Lebensbedingungen in der Goldgräbersiedlung, in der Migranten aus verschiedenen Herkunftsregionen zusammenleben, gestalten sich schwierig, vor allem mangelt es an Trinkwasser. Allerdings sind das Warenangebot und die Möglichkeiten zur Zerstreung dort vergleichsweise groß. Es gibt viele kleine Cafés, Bars, drei Videokinos und zudem einen Versammlungs- und Gerichtsplatz. Wie auch an anderen Minenstätten haben sich rund um diese eine ganze Reihe von Handwerkern niedergelassen, allen voran natürlich jene, die mit direkten Dienstleistungen für die Goldgräber, z. B. der Herstellung und Reparatur von Arbeitsgeräten oder ihrer Verpflegung, befasst sind. Viele ihrer Stände befinden sich direkt an den Goldabbaustätten, so auch am Rande des Goldfeldes Numusulku. Dazu gehören auch hier viele Händler, die Kleidung, Radios, Schuhen etc. anbieten und die man in diesem Umfang in den Dörfern der Region nicht findet. Die eingewanderten Goldgräber kommen hier vor allem aus dem benachbarten Guinea, aber auch aus den ärmeren, nordöstlichen Regionen Malis sowie aus Niger, Sierra Leone und der Elfenbeinküste. Unter ihnen findet man vor allem zu Goldgräbern konvertierte Bauern, Handwerker und Händler. Auch hier steigt die Anzahl der Migranten in der Trockenzeit erheblich an.

Das Leben im Camp Kobadan verläuft überaus geordnet und nach vergleichsweise strengen Regeln. Dazu tragen vor allem die *tomboloma* bei, Milizen, denen die Oberaufsicht über die Goldaktivitäten und die Ordnung in den Camps zusteht. Sie rekrutieren sich aus Angehörigen der Erstsiedler und fordern finanzielle Anrechte ein. Der Staat duldet de facto diese Gruppen, weil er nicht überall präsent sein kann oder/und will.

In allen Dörfern südlich von Kangaba gibt es das Amt des *damantigi*, des örtlichen "Herrn des Goldes". Alle neuangekommenen Goldgräber müssen sich beim *damantigi* vorstellen. Er hat vor allem rituelle Funktionen. Der *damantigi* bekleidet ein gewähltes Amt, meist aber im Auftrag des Erstsiedlerklans eines Dorfes. Er übernimmt offiziell die Kontrolle über alle Goldbergbau-Aktivitäten, entscheidet, wo eine neue Mine eröffnet werden soll und wie die Arbeiten zu organisieren sind. Vor allem wird aber von ihm erwartet, dass er Zeremonien durchführt, die in Verbindung stehen zu der Prosperität der Minen, der Gesundheit der Minenarbeiter und der Verringerung der spirituellen "Gefahren" des Goldes.²⁵ Der *damantigi* (franz. auch *chef du placer*) steht den bereits erwähnten *tomboloma* vor. Die *tomboloma* überwachen die Aktivitäten in den Goldgräbersiedlungen. Sie erheben "Steuern" auf generelle Ausschachtungsrechte (pro Kampagne und pro Person meist zwischen 2.000 und 3.000 FCFA [3,00 und 4,50 €]) und erhalten weitere Anteile an den Gruben bei Erfolg (meist ein Viertel bis ein Drittel). Sie weisen Abbaurechte an einzelnen Gruben zu und wachen über die Einhaltung von Zeremonien und die Durchführung von Ritualen.

Mit dem neuen Goldboom und der massiven Einwanderung hat sich die Rolle der *tomboloma* in der Region Samaya-Kobadan-Niaoulé erheblich erweitert. Vor allem in der Region von Samaya obliegt die Organisation der Camps und die Einhaltung der Normen und Sicherheit ebenfalls den *tomboloma* als zentraler Institution. Die *tomboloma* sind eine Art Selbstschutztruppe, zumeist bestehend aus Jugendlichen, die einem bestimmten Dorf und seinen landwirtschaftlichen Territorien zugeordnet sind. Die *tomboloma* werden zwar oft als eine dem *damantigi* dienende Helfergruppe dargestellt, können sich meinen Beobachtungen zufolge jedoch einer beachtenswerten Autonomie erfreuen.²⁶ Die *tomboloma* legen zusammen mit dem *damantigi* fest, wer das Recht hat, eine Grube auszubeuten, und sie

25 Der Zugang zum Amt des *damantigi* ist in den Dörfern der Nougá-Ebene allerdings unterschiedlich geregelt. In manchen Fällen ist das Amt erblich (Donga), in anderen ist es eine Wahlfunktion auf Zeit (Samaya), oder auf Lebenszeit (Banankoro, jeweils Oktober 2000). Auch die tatsächliche Macht des *damantigi* ist regional äußerst verschieden.

26 Vigilantengruppen (vgl. Abrahams 1998) nehmen in Räumen ferner oder sich wandelnder Staatlichkeit in Afrika generell an Bedeutung zu (Buur and Jensen 2004; Kirsch und Grätz 2010). Ihre Position ist aber oft ambivalent: als Reaktion auf öffentliche Unsicherheit und Staatsversagen legitimiert (Abrahams 1987), überschreiten sie mitunter Praktiken und Rahmen ziviler Selbstorganisation, streben gar lokale Rechtshegemonie an.

bestimmen auch die Steuern, die die Minenarbeiter an die Einwohner zu zahlen haben. Sie kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften, um weitere Profite aus dem Bergbau sicherzustellen, aber ohne Verletzung der lokalen Tabus oder der symbolischen Meidungshandlungen durch die einheimischen bzw. die eingewanderten Minenarbeiter. Ähnlich den Jägervereinigungen (Bassett 2003) vollziehen sie immer noch besondere Rituale, die Bestandteile des jährlichen rituellen Kalenders sind (eigene Beobachtungen; 14. 04. 2003).

Den *tomboloma* ist es gelungen, in der Region Samaya-Kobadan-Niaoulé ein besonderes Land- bzw. Goldnutzungsregime, *niaro* genannt, einzuführen. Es schreibt vor, dass vorrangig Einheimische Grubeneigentümer werden dürfen und zugewanderte Goldsucher nur als Arbeiter eingestellt werden sollen. Die Grubeneigentümer müssen letztere versorgen, können aber – unabhängig davon, ob sie selbst mitgearbeitet haben oder nicht – einen beträchtlichen Anteil der Goldausbeute für sich einbehalten. Einige Mitglieder der *tomboloma* erklärten, dass dieses System eine Reaktion auf den unkontrollierten Zustrom an Fremden, die “mehr nahmen als sie gaben”, darstellte. Es wurde argumentiert, dass, verglichen mit anderen Camps, die Steuern moderat seien. Seit 2001 verwalten nun die Mitglieder der *tomboloma* die Vergabe einzelner Schürfrechte an neuen Goldfeldern. Dies erfolgt in zwei Phasen: zunächst wird eine Opferzeremonie am neu zu nutzenden Flurabschnitt organisiert und anschließend vergibt eine Art Kommission die Nutzungsrechte. Im Prinzip wird jedem, der als geeignet gilt – erfahrene Goldgräber oder aus der Region stammende –, eine Grube zugeteilt. Diese können sich nun entscheiden, ob sie einfach nur als Besitzer auftreten und sich Arbeitskräfte suchen, die sie mit festen täglichen Summen bezahlen müssen, und dann ihren Anteil erhalten, oder ob sie auch mitarbeiten, um ihren Anteil zu erhöhen bzw. die Arbeiten auch besser kontrollieren zu können. Von den Gewinnen muss in jedem Falle rund ein Drittel an die *tomboloma* abgeführt werden. Diese generelle Regelung bestätigten die meisten Befragten; Abweichungen von diesen und Verschiebungen der Anteilszuordnung sind natürlich nicht ausgeschlossen.

Vor dem neuen Goldboom operierten die *tomboloma* primär also als eine Organisation zur Verteidigung des Dorfes gegen Diebe und managten die jährlichen Goldkampagnen. Heute agieren sie hingegen als eine für alle Angelegenheiten der Goldextraktion und des Lebens in den Camps²⁷

27 In den Goldgräbersiedlungen der Region gelten vergleichsweise strenge Regeln. So sind alle Bewohner bei Todesfällen

normgebende, schiedsrichterlich vermittelnde und sanktionierende Körperschaft. Sie halten regelmäßige und Ad-hoc-Versammlungen ab und intervenieren auch in Angelegenheiten, die nicht mit dem Goldabbau und den Bergbausiedlungen in Beziehung stehen, sie sanktionieren beinahe jede Gesetzesübertretung und Zwishtigkeit, auch Fälle von Diebstahl und Mord. Selten übergeben sie die Festgenommenen der Gendarmerie, die auch in der Regel weit entfernt ist.²⁸ Eine einfache Sanktionsform ist die Forderung nach hohen Entschädigungen; eine härtere Maßnahme stellt die Ausweisung des Delinquenten aus der Region dar. In manchen Camps arbeiten die *tomboloma* mit gewählten Vertretern der eingewanderten Gruppen zusammen.²⁹ Die *tomboloma* vertreten dabei die Landrechte der Erstsiedlerklans in den Abbauzonen und sollen zugleich den Zustrom an Fremden kontrollieren. In dieser Hinsicht führen sie einen starken Autochthonie-Diskurs, besonders hinsichtlich der begrenzten Rechte der Malinké aus dem benachbarten Guinea.

Teile der lokalen Bevölkerung üben somit nicht nur eine Dominanz gegenüber den Einwanderern aus, sondern auch im Verhältnis zu staatlichen Vertretern trumpfen sie auf. Hier sei angemerkt, dass die staatlichen Vertreter auch einfach nicht willens sind, in diesen Regionen durch die Schaffung von Infrastrukturen ihre physische Anwesenheit oder in Forderungen nach schiedsrichterlicher Vermittlung größeren Einfluss geltend zu machen. Die *tomboloma* füllen mithin eine bestimmte Lücke zwischen dem Staat und der örtlichen Gesellschaft, aber im Grunde genommen operieren sie an den Rändern des staatlichen Interesses. Sie stellen Verbindungen zwischen den Goldgräbersiedlungen und den Dörfern in der Region und zwischen verschiedenen Machtsphären und unterschiedlichen ökonomischen Akteuren her. Sie fordern politische Kontinuität in einem sich schnell wechselnden ökonomischen Kontext und beziehen sich auf moralische Werte

angehalten, an gemeinsamen Gebeten und am Begräbnis teilzunehmen. Grabungsarbeiten dürfen erst danach wieder beginnen (eigene Beobachtungen; Oktober 2000). Der Montag ist für die Arbeit in den Goldfeldern Malis generell tabu; die Goldgräber bleiben in der Siedlung, erholen sich oder warten ihre Ausrüstung.

28 Ich konnte selbst an mehreren Sitzungen und “Tribunalen” der Gruppe teilnehmen. Einmal hatte man zwei Diebe festgenommen, die von den *tomboloma* vernommen wurden. Schließlich wurden sie in diesem Fall den *gendarmes* übergeben. Allerdings schien das öffentliche Abhalten des Verhörs auch der Abschreckung zu dienen.

29 Ein Beispiel hierfür: Eine Frau aus Guinea erkrankte schwer. Die *tomboloma* sandten einen öffentlichen Ausrufer umher, der ihre Landsleute aus Guinea dazu aufrief, ihr Hilfe und Unterstützung zu geben.

in einer sich ändernden Umwelt. Viele Einheimische, die auch am Goldabbau interessiert sind, unterstehen ebenfalls dem Verdikt der *tomboloma*. Nur über diese erhalten auch sie Rechte, wenngleich sie als Grubenchefs bevorzugt werden. Einige Bewohner haben inzwischen eine distanzierte Sicht auf die Rolle der *tomboloma* entwickelt; gegenüber eingewanderten Minenarbeitern ist man sich aber meist einig. Vielen jugendlichen Mitgliedern bietet die Mitarbeit bei den *tomboloma* hingegen Sozialmacht und Prestige in einer Region, die zuvor eher durch Abwanderung und den Verlust ökonomischer und sozialer Chancen der jüngeren Generationen gekennzeichnet war. Zudem eröffnen sich so neue Einkommenschancen.

Der Goldabbau in Mali ist im handwerklichen Bereich mit dem allgemeinen Bodenrecht verbunden: Handwerkliche Goldgräber müssen sich mit den (außerhalb der Städte meist kollektiven) Landeignern oder den diese vertretenden Mittlern, wie den *tomboloma*, einigen, ihnen u. U. Entschädigungen zahlen. Dann sind sie allerdings frei in der Verfügung über die Endprodukte.

Der Goldhandel vor Ort und über die Grenzen ist offiziell illegal, wird aber nicht vom Staat verfolgt. Sobald sich eine Lagerstätte für den industriellen Abbau lohnt, behält sich der Staat jedoch das Recht vor, einer Firma eine Lizenz zur Prospektion und zum Abbau eines entsprechenden Gebietes zuzuerkennen. Landeigner haben dann das Recht auf eine angemessene Entschädigung (deren Höhe oft zu Streitigkeiten führt), können aber keinen grundsätzlichen Einspruch erheben. Neben Minen, die von kleineren internationalen Firmen betrieben werden, findet man auch größere industrielle Minen, die vor allem Goldseifen abbauen. Die größte Mine ist mit dem Projekt der Firma SEMOS in Sadiola (Region Kayes) verbunden. In Mali wurden ähnlich wie in Burkina Faso relativ großräumige Areale zur Prospektion und zum Abbau durch Privatinvestoren freigegeben und die Lizenzen auf genauen Karten erfasst.

3 Vergleich und Zusammenfassung

Die vorstehende Darstellung der beiden Fallbeispiele macht deutlich, dass in beiden Fällen Autochthone-Diskurse im Zusammenhang mit der Aushandlung von Siedlungsrechten und vor allem von Anrechten der Goldgewinnung zwischen "Einheimischen" und "Einwanderern" in Goldfeldern eine große Rolle spielen, allerdings in unterschiedlichen Kontexten und mit verschiedener Wirkung. In beiden Fällen werden Konfliktfälle meist jenseits offi-

eller Instanzen verhandelt, meist auch ohne Nutzung von schriftlichen Dokumenten. Religiöse Referenzen spielen in beiden Fällen eine Rolle bei der Konstruktion von Autochthone, indem die religiöse Kompetenz der Erstsiedler, z. B. für Glück bringende Rituale bzw. für Opferzeremonien, betont wird. Im beninischen Fallbeispiel werden rituelle Rechte aufgrund eines spirituellen Bezuges zum Land der Ahnen von älteren Bewohnern betont; im malischen Fallbeispiel werden unter Beteiligung der *tomboloma*-Wächter Opferzeremonien mit islamischem Ritus verknüpft. Rituelle Referenzen spielen in Mali wiederum eine gewichtige Rolle bei der Forderung nach Entschädigungen z. B. durch Minenfirmen.³⁰

Diese Referenzen sind nicht neu, aber die damit verbundene Begrifflichkeit der Autochthone geriet erst in den letzten Jahren ins Zentrum öffentlicher Diskurse in Westafrika. Es stellt sich aber die Frage, warum und auf welchen Wegen dieser auf überregionaler Ebene präsente Begriff in die lokale Ebene eingeführt wurde. In beiden untersuchten Fällen spielt sicherlich die Tatsache eine Rolle, dass politische Debatten über die Stärkung lokaler Gebietskörperschaften und ihre neue Rolle im Zuge der Dezentralisation auch vor Ort in eigener Weise angenommen und mit älteren Mustern der Landverfügung verknüpft wurden. Die Gründe für die konkrete Nutzung des Begriffes der Autochthone sind jeweils kontextbezogen. Sicherlich ist davon auszugehen, dass starke Land-Stadt-Verbindungen, Migranten, aber auch rurale Vereinigungen, die in den städtischen Eliten jeweils Mitglieder sind, hier

30 In den letzten Jahren wurden in Mali zahlreiche Auftragsstudien von Archäologen und Ethnologen zu Auswirkungen geplanter industrieller Abbaustätten auf die "lokale Kultur" angefertigt. Die Mehrzahl dieser Studien wurde vom staatlichen Forschungsinstitut *Institut des Sciences Humaines* (ISH) in Bamako erstellt, das jeweils ein Team von 2–4 Forschern für durchschnittlich eine Woche in die jeweilige Region entsandte, um – neben Umweltverträglichkeitsprüfungen – sogenannte "Studien zum kulturellen Erbe" zu erarbeiten. Dabei ging es im Wesentlichen nur darum, festzustellen, ob "nationales oder lokales Kulturerbe" durch die Aktivitäten gefährdet ist. Meist handelte es sich um Steinwälle, Siedlungsreste, heilige Wälder, Gräber und Schreine häufig aus älteren historischen Perioden, aber auch um solche, die aktuell für die lokale Bevölkerung von Bedeutung sind. All dies musste jedoch zunächst erfasst werden, bevor dann Möglichkeiten zu ihrem Schutz oder, wie in vielen Fällen, ihrer Umsetzung an neue Orte diskutiert wurden. Nach Aussagen einiger Mitarbeiter des ISH war aber gerade dies nicht immer unproblematisch, da sich einige Gemeinden zunächst weigerten, z. B. heilige Bäume abzuholzen bzw. umzupflanzen. In den meisten Fällen half die betroffene Minenfirma offenbar mit Geldgeschenken nach bzw. versprach zusätzliche Entschädigungen. Einzelne Fälle ernsthafter, dauerhafter Konflikte sind nicht dokumentiert, aber nicht auszuschließen.

Einfluss nehmen. In beiden Fällen handelt es sich um Elemente der Konstruktion von Legitimität in Bezug auf lokalpolitische Vorrechte, im Falle Malis allerdings um eine Kombination verschiedener Referenzen: Dies ist zum einen der Verweis auf ältere Institutionen wie das Amt des *damantigi*, zum anderen das von Einheimischen, die selbst in andere Minenregionen migrierten, aus dem Norden der Elfenbeinküste eingeführte *niaro*-System, aber auch die Stärkung realer Rechte der lokalen Gemeinden wie jener der Nougä-Ebene (Steuer, Registrierung, niedere Gerichtsbarkeit). In Benin trat das Element der historischen Erinnerung hinzu, wobei der Verweis auf Vorrechte der Einheimischen aufgrund vormaliger Ableistung von Zwangsarbeit in Goldgruben durch Bewohner des Atakora in der Zeit von 1939–1945 dann im Gegensatz zur Erstsiedlerschaft einen größeren Kreis von Personen einbezog. Dies macht wiederum die eingangs erwähnte Flexibilität der Nutzung des Autochthonie-Begriffes deutlich.

In beiden Fällen kann es derzeit kaum zu einer allgemein zu beobachtenden, graduellen Autochthonisierung (Lentz 2006) bzw. Integration von Fremden kommen, weil die Einwanderungswellen massiv und rezent sind. Goldgräber fassen zudem aufgrund der Camp-Situation und Volatilität der Ressourcensituation eine dauerhafte Ansiedlung in geringerem Umfange ins Auge als z. B. Agrarmigranten.

In den genannten Fällen eigneten sich zu Beginn des lokalen Goldbooms Einwanderer mineralische Ressourcen ohne Rücksicht auf lokale Nutzungsregeln an. Im Laufe der Zeit gelang es jedoch den "Einheimischen", mit dem Verweis auf ihre Ansprüche als Erstsiedelnde, jeweils erfolgreich Gewinnanteile einzufordern. Im beninischen Fallbeispiel waren die Versuche einheimischer Akteure, den Goldabbau ganz zu kontrollieren, allerdings nur teilweise erfolgreich. Einheimische Goldgräber waren hier mehrheitlich in den (wenigen) Kooperativen und in einer offiziell etablierten Vertretung der Goldgräber anzutreffen und konnten auch in bestimmten Fällen Beteiligungen und Abgaben bis hin zu zeitweisen Enteignungen durchsetzen. Nach wie vor sind jedoch viele Einwanderer selbständige Grubeneigener und Goldhändler und müssen bei Erfolg ihre Einnahmen nur begrenzt teilen. In Mali gelang es Einheimischen hingegen, zumindest in der Region von Samaya, ein auch die Camps integrierendes Rechts- und Kontrollsystem mit der zentralen Institution der *tomboloma* zu etablieren, das auch ein klar umrissenes Abgabensystem einschloss. Die vergleichsweise starke Kontrollmacht der *tomboloma* in Mali, trotz ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit im Vergleich zur Position von Einwanderern gegenüber den Ansprüchen der Einheimischen

im beninischen Fallbeispiel, lässt sich auf verschiedene Faktoren zurückführen:

- eine gute Organisation als Vigilantengruppe, die generationenübergreifend arbeitet und das Goldnutzungssystem *niaro* als Mischung älterer Routinen und aus anderen Regionen übernommener Abgabensysteme zugunsten lokaler Grubeneigner etabliert hat;
- ein erfolgreicher Rekurs auf "Tradition" in der Begründung der Legitimität der *tomboloma* unter Einbeziehung des *damantigi*;
- kaum Interventionen des Staates zu Ungunsten der Einheimischen;
- weniger soziale Bindungen zwischen Fremden und Einheimischen; das Goldgräberlager ist – im Gegensatz zum Fallbeispiel Kwatena – von den Dörfern klar getrennt.

Den *tomboloma* gelang es zudem, den Rekurs auf die älteren "Traditionen" ihrer Vereinigung mit dem Hinweis auf Autochthonie und schließlich Selbstbestimmung zu verbinden. Im letzteren Falle handelte es sich um eine Art "Dezentralisierung von unten", deren Verlauf die problematische Seite des Autochthonie-Diskurses in seiner Verbindung mit der offiziellen staatlichen Politik oder Einflüssen lokaler Initiativen und NROs (Nichtregierungsorganisationen) bestätigt.

Ein zentraler faktischer Unterschied zwischen beiden Fällen ist in der Situation der Goldausbeute in Bezug auf lokale Landrechte im engen Sinne zu sehen. In Mali sind es weit mehr landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch die Goldsuche betroffen sind. Das Entschädigungsargument kann dadurch hier besser aufrechterhalten werden, allerdings nur solange das Goldfeld genutzt wird – insofern ist der Kontrollmacht der *tomboloma* ein örtlicher und zeitlicher Rahmen gesetzt.

In Benin wird die Einflussmöglichkeit der Ortsansässigen zudem dadurch begrenzt, dass der Staat hier viel stärker auf sein – gesetzlich auch in Mali bestehendes – Prärogativ bei der Verteilung der mineralischen Ressourcen besteht, wie etwa in Form offiziell verbotener Abbauzonen, der Vergabe an Lizenzen an externe Firmen und dem Versuch der Kontrolle des Goldhandels etc. Dies wird in Mali generell nicht ausgeschlossen, in der hier behandelten Untersuchungsregion derzeit aber nicht angewendet. Dadurch wird im beninischen Fallbeispiel aber die Argumentationskraft Einheimischer zum einen geschwächt, da sie in letzter Instanz auch keine auf Autochthonie rekurrierenden Landrechte gegenüber dem Staat – auch nicht als Entschädigung – durchsetzen können. Den (länger) Orts-

ansässigen kommt andererseits entgegen – anders als im malischen Fallbeispiel –, dass bei Razzien der Staat immer vornehmlich ausländische Migranten ins Visier nimmt. Entscheidend ist m. E. die Tatsache, dass im beninischen Fall kein getrenntes Goldgräberdorf besteht, sondern quasi das Camp das Dorf vereinnahmt hat. Dadurch bestehen auch viele Alltagsbindungen zwischen Einwanderern und Fremden, was sicherlich die Konfliktodynamik etwas abschwächt. In Mali leben weit weniger Goldgräber in lokalen Dörfern, dadurch sind auch Fremde deutlicher sichtbar. Die lokalen Machtverhältnisse unterliegen also verschiedenen Wandlungen. Die zukünftige Struktur in beiden Goldfeldern ist deshalb offen. In beiden Fällen schaffen Instanzen der Konfliktlösung eine Planbarkeit der Goldschürfertätigkeit, die auch für benachteiligte Einwanderer wichtig ist. Institutionelle Unsicherheit (Le Meur 1999) wird in beiden Fällen weniger von rechtspluralistischen Strukturen der Konfliktlösung erzeugt, sondern durch Eingriffe des Staates. Berechenbarkeit hingegen – auch unter dem Einfluss von Machtdifferentialen – reduziert Komplexität und ist von großer Bedeutung für jene, die ohnehin große Risiken auf sich nehmen.

Beide Fallbeispiele verweisen darauf, dass Ungleichheiten im Zugang zu den Ressourcen zwischen Einheimischen und Fremden nicht von vornherein entstehen, sondern erst das Ergebnis eines z. T. nur begrenzt wirksamen Prozesses der diskursiven Konstruktion dieser Kategorien, von Ansprüchen und ihrer Plausibilität sowie der Begünstigung durch übergreifende politische Strukturen sind.

Diese Studie basiert auf einem Forschungsprojekt zum sozialen und kulturellen Kontext des handwerklichen Goldabbaus in Westafrika, 1999–2004, finanziert vom Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung in Halle/Saale. Vgl. auch Grätz 2002, 2006 und 2010. Feldforschungen in Benin fanden in diesem Zeitraum statt und in Mali in den Jahren 2000 und 2003.

Zitierte Literatur

Abrahams, Ray

- 1987 Sungusubgu. Village Vigilante Groups in Tanzania. *African Affairs* 86/343: 179–196.
1998 Vigilant Citizens. Vigilantism and the State. Cambridge: Polity Press.

Arhin, Kwame

- 1978 Gold-Mining and Trading among the Ashanti of Ghana. *Journal des Africanistes* 48/1: 89–100.

Awasom, Nicodemus Fru

- 2003 From Migrants to Nationals and from Nationals to Undesirable Elements. The Case of the Fulani (Mbororo) Mus-

lim Graziers in Cameroon's North West Province. In: C. Coquery Vidrovitch, O. Georg, I. Mandé et F. Rajaonah (éds.), *Être étranger et migrant en Afrique au XXe siècle. Enjeux identitaires et modes d'insertion*. Vol. 2: 403–414. Paris: L'Harmattan.

Barnard, Alan

- 2006 Kalahari Revisionism, Vienna, and the "Indigenous Peoples" Debate. *Social Anthropology* 14/1: 1–16.

Bassett, Thomas J.

- 2003 Dangerous Pursuits. Hunter Associations (*donzo ton*) and National Politics in Côte d'Ivoire. *Africa* 73/1: 1–30.

Bassett, Thomas J., Chantal Blanc-Pamard, and Jean Boutrais

- 2007 Constructing Locality. The *terroir* Approach in West Africa. *Africa* 77/1: 104–129.

Bayart, Jean-François, Peter Geschiere et Francis Nyamnjoh

- 2001 Autochtonie, démocratie et citoyenneté en Afrique. *Critique internationale* 10/1: 177–194.

Bellier, Irène

- 2011 Misunderstanding of Autochthony *vis-à-vis* the Question of Indigenous Peoples. *Social Anthropology* 19/2: 204–206.

Bétéille, André

- 1998 The Idea of Indigenous People. *Current Anthropology* 39/2: 187–191.

Blundo, Giorgio (éd.)

- 1999 Décentralisation, pouvoirs locaux et réseaux sociaux. Decentralization, Local Level Politics, and Social Networks. Münster: Lit-Verlag. (APAD Bulletin, 16)

Bøås, Morten

- 2009 "New" Nationalism and Autochthony – Tales of Origin as Political Cleavage. *Africa Spectrum* 44/1: 19–38.

Boone, Catherine

- 2007 Property and Constitutional Order. Land Tenure Reform and the Future of the African State. *African Affairs* 106/425: 557–586.

Buur, Lars, and Steffen Jensen

- 2004 Introduction. Vigilantism and the Policing of Everyday Life in South Africa. *African Studies* 63/2: 139–152.

Ceuppens, Bambi

- 2011 From "the Europe of the Regions" to "the European Champion League." The Electoral Appeal of Populist Autochthony Discourses in Flanders. *Social Anthropology* 19/2: 159–174.

Ceuppens, Bambi, and Peter Geschiere

- 2005 Autochthony. Local or Global? New Modes in the Struggle over Citizenship and Belonging in Africa and Europe. *Annual Review of Anthropology* 34: 385–407.

Chauveau, Jean-Pierre

- 2000 Question foncière et construction nationale en Côte d'Ivoire. Les enjeux silencieux d'un coup d'État. *Politique africaine* 78: 94–125.
2006 How Does an Institution Evolve? Land, Politics, Intergenerational Relations and the Institution of the *tutorat* amongst Autochthones and Immigrants (Gban Region, Côte d'Ivoire). In: R. Kuba and C. Lentz (eds.); pp. 213–240.

Chauveau, Jean-Pierre, et Jean-Pierre Jacob

2006 Modes d'accès à la terre, marchés fonciers, gouvernance et politiques foncières en Afrique de l'Ouest. London: International Institute for Environment and Development.

Cutolo, Armando

2010 Modernity, Autochthony, and the Ivorian Nation. The End of a Century in Côte d'Ivoire. *Africa* 80/4: 527–552.

Cutolo, Armando, et Peter Geschiere

2009 Enjeux de l'autochtonie. Paris: Karthala. [*Politique africaine* 2008.112: 5–85]

Diaby, Fodé, et Aïssatou Koné Touré

2002 Études de cas en Guinée. Séminaire sur la mine artisanale et la mine à petite échelle en Afrique. Yaoundé. <http://www.un.org/esa/sustdev/tech_coop/documents/seminar_Yaounde/Session2_Guinee.pdf> [05.08.2013]

Doevenspeck, Martin

2004 Migrations rurales, accès au foncier et rapports interethniques au sud du Borgou (Bénin). Une approche méthodologique plurielle. *Afrika Spectrum* 39/3: 359–380.

2005 Migration im ländlichen Benin. Sozialgeographische Untersuchungen an einer afrikanischen Frontier. Saarbrücken: Verlag für Entwicklungspolitik. (Studien zu einer geographischen Entwicklungsforschung, 30)

2006 Migration und Landkonflikte in Benin. *Geographische Rundschau* 58/10: 48–55.

Fonchingong, Charles C.

2005 Exploring the Politics of Identity and Ethnicity in State Reconstruction in Cameroon. *Social Identities. Journal for the Study of Race, Nation, and Culture* 11/4: 363–380.

Fourchard, Laurent

2009 Dealing with "Strangers." Allocating Urban Space to Migrants in Nigeria and French West Africa, End of the Nineteenth Century to 1960. In: F. Locatelli, and P. Nugent (eds.), *African Cities. Competing Claims on Urban Spaces*; pp. 187–218. Leiden: Brill. (Africa-Europe Group for Interdisciplinary Studies, 3)

Gausset, Quentin

2007 Autochthony and Conflict on Land and Tree Tenure in South-Western Burkina Faso. Paper presented at the AEGIS European Conference on African Studies, Leiden, 11–14 July, 2007. (Panel 61: Autochthony, Citizenship, and Exclusion – Struggles over Resources and Belonging.)

Gausset, Quentin, Justin Kenrick, and Robert Gibb

2011 Indigeneity and Autochthony. A Couple of False Twins? *Social Anthropology* 19/2: 135–142.

Geschiere, Peter

2001 Issues of Citizenship and Belonging in Present-Day Africa. In: L. Kropáček and P. Skalník (eds.), *Africa 2000. Forty Years of African Studies in Prague*; pp. 93–108. Prague: Set Out.

2009 The Perils of Belonging. Autochthony, Citizenship, and Exclusion in Africa and Europe. Chicago: University of Chicago Press.

Geschiere, Peter, and Stephen Jackson

2006 Autochthony and the Crisis of Citizenship. Democratization, Decentralization, and the Politics of Belonging. *African Studies Review* 49/2: 1–7.

Geschiere, Peter, and Francis B. Nyamnjoh

2000 Capitalism and Autochthony. The Seesaw of Mobility and Belonging. *Public Culture* 12/2: 423–452.

Gluckman, Max

1965 Politics, Law, and Ritual in Tribal Society. Oxford: Blackwell.

Grätz, Tilo

2000 La rébellion de Kaba (1916–1917) dans l'imaginaire politique au Bénin. *Cahiers d'études africaines* 160/4: 675–704.

2002 Gold Mining Communities in Northern Benin as Semi-Autonomous Social Fields. Halle: Max Planck Institute for Social Anthropology. (Max Planck Institute for Social Anthropology; Working Papers, 36)

2003 Gold Mining and Risk Management: A Case Study from Northern Benin. *Ethnos* 68: 192–208.

2006 Artisanal Gold Mining in Northern Benin. A Sociocultural Perspective. In: G. M. Hilson (ed.); pp. 149–158.

2009 Colonial Gold Mining in Northern Benin. Forced Labour and the Politics of Remembering the Past. *Africana Studia* 12/1: 137–152.

2010 Goldgräber in Westafrika. Berlin: Dietrich Reimer Verlag.

Hadjer, Kerstin, M. Heldmann, Valens Mulindabigwi, Michael Bollig, and Martin Doevenspeck

2010 Migration, Property Rights and Local Water Resources Management in Benin. In: P. Speth, M. Christoph, and B. Diekkrüger (eds.), *Impacts of Global Change on the Hydrological Cycle in West and Northwest Africa*, pp. 536–548. Heidelberg: Springer.

Hilgers, Mathieu

2011 L'autochtonie comme capital. Appartenance et citoyenneté dans l'Afrique urbaine. *Social Anthropology* 19/2: 143–158.

Hilson, Gavin M. (ed.)

2006 Small-Scale Mining, Rural Subsistence, and Poverty in West Africa. Rugby: Practical Action Publishing.

Keita, Seydou

2001 Study on Artisanal and Small-Scale Mining in Mali. London: IIED and WBCSD. (Mining, Minerals, and Sustainable Development, 80) <<http://pubs.iied.org/pdfs/G00726.pdf>> [05.08.2013]

2002 Artisanat minier au Mali et expérience de bonnes pratiques pour la lutte contre la pauvreté et le développement des communautés minières locales. Communication présentée au "Séminaire sur l'Exploitation minière artisanale et de petite échelle en Afrique". Yaoundé.

Kidd, Christopher

2011 Reconnecting the Self-Evidence of Indigenous and Autochthon Discourses. *Social Anthropology* 19/2: 213–216.

Kirsch, Thomas, and Tilo Grätz

2010 Domesticating Vigilantism in Africa. Oxford: James Currey.

Komey, Guma Kunda

2007 Articulating Politics of Liberation and Autochthonous Identity in Claiming Communal Land Rights in the Nuba Mountains Region, Sudan. Paper presented at the AEGIS European Conference on African Studies, Leiden, 11–14 July, 2007. (Panel 61: Autochthony, Citizenship, and Exclusion – Struggles over Resources and Belonging.) <http://ecas2007.aegis-eu.org/commence/user/view_file_forall.php?fileid=821> [23.07.2013]

Konings, Piet

2003 Religious Revival in the Roman Catholic Church and the Autochthony – Allochthony Conflict in Cameroon. *Africa* 73/1: 31–56.

Kopytoff, Igor

1999 The Internal Frontier. Cultural Conservatism and Ethnic Innovation. In: M. Röslér, and T. Wendl (eds.), *Frontiers and Borderlands. Anthropological Perspectives*; pp. 31–44. Frankfurt: Peter Lang.

Kuba, Richard, and Carola Lentz (eds.)

2006 Land and the Politics of Belonging in West Africa. Leiden: Brill. (African Social Studies Series, 9)

Kuper, Adam

2003 The Return of the Native. (With Comments and Reply.) *Current Anthropology* 44/3: 389–402.

Lavigne Delville, Philippe et Jean-Pierre Chauveau (dir.)

1998 Quelles politiques foncières pour l’Afrique rurale? Réconcilier pratiques, légitimité et légalité. Paris: Éditions Karthala.

Le Meur, Pierre-Yves

1999 Coping with Institutional Uncertainty. Contested Local Public Spaces and Power in Rural Benin. *Afrika Spectrum* 34/2: 187–211.

2006 State Making and the Politics of the Frontier in Central Benin. *Development and Change* 37/4: 871–900.

Lentz, Carola

2002 Ahnenland oder Staatsdomäne? Kontroversen über Boden in Westafrika. Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien. (Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien; Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 9)

2006 Land Rights and the Politics of Belonging in Africa. An Introduction. In: R. Kuba, and C. Lentz (eds.); pp. 1–34.

Lund, Christian

2011 Property and Citizenship. Conceptually Connecting Land Rights and Belonging in Africa. *Afrika Spectrum* 46/3: 71–75.

Luning, Sabine

2006 Artisanal Gold Mining in Burkina Faso. Permits, Poverty, and Perceptions of the Poor in Sanmatenga, the “Land of Gold.” In: G. M. Hilson (ed.); pp. 135–148.

Marshall-Fratani, Ruth

2006 The War of “Who Is Who.” Autochthony, Nationalism, and Citizenship in the Ivoirian Crisis. *African Studies Review* 49/2: 9–43.

Maurice, Albert-Marie

1986 Atakora. Otiaw, Otammari, Osuri. Peuples du Nord Bénin (1950). Paris: Académie des Sciences d’Outre-Mer.

Mercier, Paul

1968 Tradition, changement, histoire. Les “Somba” du Dahomey septentrional. Paris: Éditions Anthropos.

Monga, Yvette D.

2001 The Politics of Identity Negotiation in Cameroon. *International Negotiation* 6/2: 199–228.

Niezen, Ronald

2004 A World beyond Difference. Cultural Identity in the Age of Globalization. Malden: Blackwell.

Oberhofer, Michaela

2004 “Alles Lügen!” Multiethnische Forschung im Südwesten von Burkina Faso. *Afrika Spectrum* 39/3: 405–426.

Panella, Cristiana

2005 “Je vais chercher le prix de condiments”. Rapports de genre, économie domestique et symbolique de l’or du “yemasu” (Vallée du Sankarani, Mali). *Africa – Rivista trimestrale di studi e documentazione* 60/3–4: 426–443.

Panella, Cristiana (ed.)

2010 Worlds of Debts. Interdisciplinary Perspectives on Gold Mining in West Africa. Amsterdam: Rozenberg Publishers.

Pelican, Michaela

2009 Complexities of Indigeneity and Autochthony. An African Example. *American Ethnologist* 36/1: 52–65.

2010 Umstrittene Rechte indigener Völker. Das Beispiel der Mbororo in Nordwestkamerun. *Zeitschrift für Ethnologie* 135: 39–60.

Socpa, Antoine

2002 Démocratisation et autochtonie au Cameroun. Trajectoires régionales divergentes. Leiden: Department of Cultural and Social Studies.

Werthmann, Katja

2005 Wer sind die Dyula? Ethnizität und Bürgerkrieg in der Côte d’Ivoire. *Afrika Spectrum* 40/2: 221–240.

2006 Gold Diggers, Earth Priests, and District Heads. Land Rights and Gold Mining in Southwestern Burkina Faso. In: R. Kuba and C. Lentz (eds.); pp. 119–136.

Werthmann, Katja, and Tilo Grätz

2012 African Mining Frontiers. Köln: Köppe.

Zenker, Olaf

2011 Autochthony, Ethnicity, Indigeneity, and Nationalism. Time-Honouring and State-Oriented Modes of Rooting Individual-Territory-Group Triads in a Globalizing World. *Critique of Anthropology* 31/1: 63–81.

